

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2015

Nr. 12

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft . . . . .	325
	Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten . . . . .	326
	Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST) . . . . .	327
	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) . . . . .	337
	Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) . . . . .	555
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014) . . . . .	569
	Personalmeldungen . . . . .	582
	Stellenausschreibungen . . . . .	586

## RUNDERLASSE

**Nr. 26 Vergütung der örtlichen Sitzungsververtretung der Anwaltschaft. RdErl. d. HMdJ v. 23.10.2015 (2103/5 - Z/C2 - 2015/8390 - Z/A2) – JMBl. S. 325 –  
– Gült.-Verz. Nr. 242, 47 –**

1. Beamtinnen und Beamte des Rechtspflegerdienstes, die zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Amtsgerichten bestellt werden, erhalten für diese zusätzliche Leistung monatlich nachträglich eine Vergütung. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entlastung in ihren sonstigen Dienstgeschäften.
2. Die Vergütung beträgt 6,50 Euro für jede Arbeitsstunde. Als Arbeitsstunden rechnen die tatsächlich wahrgenommenen Sitzungsstunden. Die am Monatsende festge-

stellte Gesamtzahl der Sitzungsstunden wird um 30 Prozent erhöht und das Ergebnis auf volle Stunden aufgerundet. Damit ist auch die für die Vorbereitung auf die Sitzungen und die Nacharbeit aufzuwendende Zeit abgegolten.

3. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt auf monatlich nachträglich zu stellenden Antrag der örtlichen Sitzungsvertreterin oder des örtlichen Sitzungsvertreters, aus dem sich die an den einzelnen Verhandlungstagen wahrgenommenen Sitzungszeiten (Stunden und Minuten) ergeben. Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu versichern und von den Vorsitzenden der Spruchkörper zu bestätigen.
4. Die durch die Wahrnehmung der örtlichen Sitzungsvertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Staatskasse. Die Vergütung ist zu Lasten der Haushaltsmittel bei Kapitel 05 03 - 427 oder Kapitel 05 04 - 427 zu zahlen.
5. Die mit Erlass vom 22. Juli 2015 (2103/5 - Z/C2 - 2015/8390 - Z/A2) getroffene Übergangsregelung wird aufgehoben.
6. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

**Nr. 27 Bestimmung der Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – studierenden Beschäftigten. RdErl. d. HMdJ v. 29.10.2015 (2702 – Z/A6 - 2015/4965 - Z/A 2) – JMBl. S. 326 –**  
**– Gült.-Verz. Nr. 326 –**

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), bestimmt:

**I.**

Studierende an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei der von der Einstellungsbehörde bestimmten Stammbehörde teil.

**II.**

Der Runderlass des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 28. September 2010 (JMBl. S. 293) wird aufgehoben.

**III.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 28 Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen an die konsularischen oder sonstigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST). RdErl. d. HMdJ v. 05.11.2015 (4007 - III/B 2 - 2015/1068 - III/A) – JMBI. S. 327 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –**

Zur Ausführung von Nr. 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird bestimmt:

**§ 1**

**Mitteilungspflichten**

(1) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen übernommen hat, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) verpflichtet<sup>1)</sup>:

1. die konsularische Vertretung des Heimatstaates auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk eine Person dieses Staates festgenommen, in Straf oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen ist,
2. jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung unverzüglich weiterzuleiten,
3. die betroffene Person unverzüglich über ihre Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu belehren.

Entsprechend ist auch im Verhältnis zu Staaten zu verfahren, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

(2) Gegenüber verschiedenen Staaten besteht derzeit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder anderer Übereinkommen eine Pflicht, von Amts wegen, auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person, die jeweils zuständige konsularische Vertretung zu unterrichten. Insoweit wird auf die Hinweise im Länderteil der RiVAST sowie die diesem Erlass als Anlage beigefügte Aufstellung in ihrer jeweils aktualisierten Fassung Bezug genommen.

(3) Die Belehrungs- und Mitteilungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Formen der Freiheitsentziehung. Sie gilt insbesondere auch im Auslieferungsverfahren. Sie entfällt nicht, wenn sich die oder der ausländische Staatsangehörige freiwillig zum Vollzug gerichtlich angeordneter Entscheidungen stellt. In den Fällen des Abs. 2 entfällt sie auch dann nicht, wenn die inhaftierte Person die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates selbst benachrichtigt.

---

<sup>1)</sup> Beschluss des BVerfG vom 19.09.2006, Az. 2BvR 2115/01, 2132/01 und 348/03

## **§ 2**

### **Belehrung**

(1) Über das Recht, die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes zu verlangen, sind ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu belehren (Vordruck StP 10).

(2) Verlangt die festgenommene Person eine Mitteilung an die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates oder besteht von Amts wegen eine Verpflichtung zu deren Benachrichtigung, soll die festgenommene Person zugleich befragt werden, ob sie auch einer Mitteilung des der Verhaftung zugrundeliegenden Sachverhalts zustimmt.

## **§ 3**

### **Mitteilungen**

(1) Die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ist unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich oder per Telefax, vorzunehmen. Bezüglich der Anschriften und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVSt, die offiziellen Internetseiten der jeweiligen konsularischen Vertretungen sowie die Datenbank der Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland auf der Homepage des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) verwiesen.

(2) Mitzuteilen ist lediglich die Tatsache des Freiheitsentzuges. Der dem Freiheitsentzug zugrunde liegende Sachverhalt ist in der Mitteilung nur anzugeben, wenn die betroffene Person dem schriftlich zugestimmt hat oder gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dies vorschreiben. Eine weitergehende Unterrichtung der konsularischen Vertretung, zum Beispiel durch Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, erfolgt grundsätzlich nicht. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen (Nr. 136 RiVSt). Dies gilt auch für später eingehende – auch formularmäßige – Ersuchen der Auslandsvertretungen um Auskunft über den Stand oder den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten.

(3) Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Auslieferungsverfahren kann die Unterrichtung entfallen, wenn das Auslieferungsersuchen von dem Heimatstaat ausgeht und sichergestellt ist, dass dieser bereits von der Festnahme erfahren hat.

## **§ 4**

### **Form und Dokumentation**

(1) Die erfolgte Belehrung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Erklärung der betroffenen Person zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls ihr Einverständnis mit der Mitteilung des der Festnahme zugrundeliegenden Sachverhalts sollen von der betroffenen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

(2) Für die Belehrung und Unterrichtung sollen die dafür zur Verfügung stehenden Formulare<sup>2)</sup>, jeweils in Verbindung mit dem Merkblatt (Vordruck StP 10<sup>3)</sup>), verwendet werden. Die Mitteilung an die konsularische Vertretung ist von der Richterin oder dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt, der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt oder deren Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformeln zu versehen; die Mitteilung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

(3) Die Belehrung und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen.

(4) In dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt ist zu vermerken, ob die betroffene Person belehrt und ob die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates benachrichtigt worden ist.

## § 5 Zuständigkeit

(1) Die Belehrung der inhaftierten Person und die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung obliegen:

1. beim Vollzug von Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, vorläufiger Auslieferungshaft und bei einstweiliger Unterbringung der Richterin oder dem Richter, der oder dem die betroffene Person nach ihrer Festnahme vorgeführt wird;
2. beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest der Leitung der Vollzugsanstalt, und zwar auch dann, wenn sich die verurteilte Person vorher in Untersuchungshaft befunden hat;
3. bei einer strafgerichtlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrisches Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt der Vollstreckungsbehörde.

Beim Vollzug von Abschiebehaft gilt der Zweite Teil, 1. Abschnitt, Unterabschnitt II Nr. 5 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen in der Fassung der Neuinkraftsetzung durch RdErl. d. HMdJIE vom 4. März 2013 (JMBl. S. 133), zuletzt geändert durch RdErl. d. HMdJ vom 03.09.2014 (JMBl. S. 442).

(2) Die Richterin oder der Richter, die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt und die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt prüfen jeweils, ob eine nach § 1 vorzunehmende Belehrung oder Benachrichtigung bereits in der nach den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Form vorgenommen und dokumentiert worden ist. Sie holen das Versäumte nach, sofern die Belehrung, die Benachrichtigung oder die Dokumentation bisher unterblieben oder nicht formgerecht vorgenommen worden ist.

---

<sup>2)</sup> **Für die Gerichte:** EUREKA-Text-Vorlagen EU/HELG\_S\_6204 9 (Belehrung) bzw. EU/HELG\_S\_6204 2 (Mitteilung an die Auslandsvertretung)

**Für die Staatsanwaltschaften:** HVTS-Vordrucke Ordner 02 Reiter StP 82 (Belehrung über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung) und StP 83 (Mitteilung an Auslandsvertretung [Festnahme])

**Für die Justizvollzugsanstalten:** Anlage 3 VGO Nr. 24

<sup>3)</sup> Neben dem Vordruck stehen für die Gerichte die EUREKA-Text-Vorlagen EU/HELG\_S\_6204 1 zur Verfügung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Anlage zu § 1 Abs. 2**

<b>1</b>	<b>Armenien</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien vom 18. Januar 1993 (BGBl. II S. 169)
<b>2</b>	<b>Aserbaidshjan</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidshjan vom 13. August 1996 (BGBl. II S. 2471)
<b>3</b>	<b>Belarus (Weißrussland)</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2533)
<b>4</b>	<b>Dominica</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)
<b>5</b>	<b>Fidschi</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 (BGBl. II S 1739) Die Mitteilung ist an die Botschaft in London zu richten.
<b>6</b>	<b>Georgien</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128)

<b>7</b>	<b>Grenada</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 (BGBl. II S 366)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten.</p>
<b>8</b>	<b>Griechenland</b>	<p>Art. 3 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 18. März 1960 (BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912)</p>
<b>9</b>	<b>Großbritannien und Nordirland</b>	siehe Nummer 31
<b>10</b>	<b>Guyana</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Botschaft in Brüssel zu richten</p>
<b>11</b>	<b>Italien</b>	<p>Art. 4 Abs. 4 des deutsch-italienischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 21. November 1957 (BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662)</p>
<b>12</b>	<b>Jamaika</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S 49)</p>
<b>13</b>	<b>Kasachstan</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan vom 19. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120)</p>



14	<b>Kirgisistan</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgisistan vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1015)
15	<b>Lesotho</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)
16	<b>Malawi</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag vom 13. Februar 1967 (BGBl. II S. 936)
17	<b>Malta</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)
18	<b>Mauritius</b>	Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848); In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 50)
19	<b>Moldau, Republik</b>	Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau vom 12. April 1996 (BGBl. II S. 768)

<b>20</b>	<b>Monaco</b>	<p>Art. 16 des deutsch-monegassischen Rechtshilfevertrages vom 21. Mai 1962 (BGBl. 1964 II S. 1297, 1306; 1965 II S. 405)</p> <p>Die Mitteilung ist an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco, Monaco-Ville, Palais de Justice, zu richten.</p>
<b>21</b>	<b>Russische Föderation</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016)</p>
<b>22</b>	<b>Sierra Leone</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p>
<b>23</b>	<b>Spanien</b>	<p>Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 (BGBl. 1972 II S. 1041, 1557);</p> <p>Eine Mitteilung ist von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn der spanische Staatsangehörige nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen</p>
<b>24</b>	<b>St. Kitts und Nevis</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Botschaft ist an die Botschaft in London zu richten.</p>

25	<b>St. Vincent und die Grenadinen</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit der Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu ehemaligen abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 3. August 2007 (BGBl. II S 1391)</p> <p>Die Botschaft ist an die Botschaft in London zu richten.</p>
26	<b>Tadschikistan</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-sowjetischen Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan vom 3. März 1995 (BGBl. II S. 255)</p>
27	<b>Tunesien</b>	<p>Art. 36 des deutsch-tunesischen Vertrages über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 1158, 1970 II S. 127);</p> <p>Zu unterrichten ist die Botschaft der tunesischen Republik oder das nächstgelegene tunesische Konsulat</p>
28	<b>Turkmenistan</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1999</p> <p>Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz (vgl. Länderteil der RiVAST)</p>
29	<b>Ukraine</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1189)</p>
30	<b>Usbekistan</b>	<p>Nummer 4 des Notenwechsels vom 23. Juli 1971 zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232) i. V. m. der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2038)</p>

31	<b>Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>(einschließlich Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Isle of Man, Kaiman-Inseln, Kanalinseln, Pitcairn, St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha) sowie die Turks- und Caicos-Inseln; des weiteren bei Britisch-Überseeischen Staatsangehörigen – Britisch National (Overseas), abgekürzt BN(O) – (vgl. Verbalnote Nr. 33/03 der Britischen Botschaft vom 3. April 2003)</p>
32	<b>Zypern</b>	<p>Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17; 1973 II S. 1688, 1976 II S. 1848);</p> <p>In Verbindung mit Artikel 8 des britisch-zyprischen Vertrages vom 16. August 1960 über die Errichtung der Republik Zypern.</p>

## **§ 1**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra – Fassung vom 1. August 2015) vereinbart:

### **Inhaltsübersicht**

#### **MiStra**

#### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen
- Nr. 10: Mitteilungsweg

#### **Zweiter Teil**

#### **Die einzelnen Mitteilungspflichten**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Mitteilungspflichten**

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

## **2. Abschnitt**

### **Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenen Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten
- Nr. 25 a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
- Nr. 25 b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen
- Nr. 25 c: Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

### **3. Abschnitt**

#### **Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36 a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

### **4. Abschnitt**

#### **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

### **a) Anhang**

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind.

### **b) Sachverzeichnis**

### **c) Anmerkungen**

---

## **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)**

### **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **1**

#### **Grundsatz**

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.



(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

## **2**

### **Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten**

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

## **3**

### **Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen**

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

## 4

### **Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen**

- (1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
  1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
  2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
  3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.

- (3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an
  1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
  2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
  3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

## 5

### **Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung**

- (1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.
- (2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.
- (3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

## Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

## 7

### **Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

## 8

### **Mitteilungen bei Tateinheit**

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

## 9

### **Form der Mitteilungen**

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle) ....., den .....20..

An

..... – vertraulich zu behandeln –

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):.....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.”

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

## 10

### Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

## **Zweiter Teil** **Die einzelnen Mitteilungspflichten**

### **1. Abschnitt** **Allgemeine Mitteilungspflichten**

#### **11**

#### **Mitteilungen an die Polizei** § 482 StPO

- (1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.
- (2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt
  1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
  2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

- (4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

#### **12**

#### **Mitteilungen zum Wählerverzeichnis** § 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn
  1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,

2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

## 13

### **Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle** § 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
  1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
  2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
  3. ein Berufsverbot,
  4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
  5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
  6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

## 14

### Ermittlungen über einen Todesfall

#### § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 i.V.m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist. \*

---

\* **Amtl. Anm.:**

- BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBl. S. 344)
- BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107)
- BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBl. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBl. I/09, S. 66)
- HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBl. S. 418)
- HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
- HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Absatz 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBl. M-V S. 461)
- NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 18.12.2008; Nds. MBl. S. 98)
- NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
- RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBl. S. 321)
- SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
- SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AG-PStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBl. 2008, Bl.-Nr. 20, S. 938)
- ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBl. LSA S. 406)
- SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBl. S. 313)



- (2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden
1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
  2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
  3. Ort, Tag und Stunde des Todes.
- (3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

## **2. Abschnitt**

### **Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

#### **15**

#### **Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis**

§ 115 BBG, § 49 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
  2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
  3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
  4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn
1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
  2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit

nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 16

### **Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 17

### **Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes\*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 18

### **Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
  - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
    - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,

---

\* **Anmerkung:** In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

- bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
- cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
- dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

- b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
  - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
  - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften\* oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDG i.V.m. § 77 Abs. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i.V.m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:
  - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
  - b) die Urteile,
  - c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Bestandsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

---

\* **Amtl. Anm.:**

SL: Im Anwendungsbereich des saarländischen Landesrechts sind §§ 17, 84 des Saarländischen Disziplinargesetzes (SDG) zu beachten.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

## 19

### **Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten**

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

## 20

### **Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit**

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf

a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder

b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## 21

### Strafsachen gegen Zivildienstleistende

#### § 45a ZDG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**

50964 Köln

Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 22

### **Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften**

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 6, Abs. 2 EGGVG

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.



(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 23

### **Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe**

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG, § 64a Abs. 2 BNotO,  
§ 36 Abs. 2 BRAO auch i.V.m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3,  
§ 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 PAO  
auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO, § 18 Abs. 1 RDG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i.S.v. § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälte i.S.v. § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der ausländischen Mitglieder der Patentanwaltskammer i.S.v. § 154a PatAnwO,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwalts- oder Patentanwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, Rechtsbeistände, Prozessagentinnen und Prozessagenten

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsgebots,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:  
an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:  
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:  
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung:  
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);  
bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung:  
an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);
5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung –:  
an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);  
Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich:  
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
  7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
  8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten:  
an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.
- Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 24

### **Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2,  
84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG

- (1) In Strafsachen gegen
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
  - vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
  - Steuerberaterinnen und Steuerberater,
  - Steuerbevollmächtigte,
  - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer
    - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
    - Steuerberatungsgesellschaft oder
    - Buchprüfungsgesellschaft,
  - Dispacheurinnen und Dispacheure,
  - Markscheiderinnen und Markscheider,
  - öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,

- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrung oder Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüferinnen und Prüferingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,

3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispatcherinnen und Dispatcher, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüfern jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

## 25

### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten § 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG, § 34 ZAG**

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Absatz 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
– Bankenaufsicht –  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn**

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 31 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

## 25 a

### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen**

§ 40a Abs. 1, 2 und 4 WpHG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 38 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

**– Wertpapieraufsicht –**

Marie-Curie-Straße 24-28

**60439 Frankfurt**

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung mit.

(2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der

übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

## **25 b**

### **Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen**

§ 145b Abs. 1, Abs. 1a VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141, 143 und 145 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
– Versicherungsaufsicht –  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn**

mitzuteilen

1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 140 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

## 25 c

### **Strafsachen gegen bedeutende Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrstellen** § 341 Abs. 1, Abs. 2 KAGB

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Wertpapieraufsicht – Marie-Curie-Straße 24-28 60439 Frankfurt am Main**

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

## 26

### **Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe** § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVfG

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte,
  - Zahnärztinnen und Zahnärzte,
  - Tierärztinnen und Tierärzte,
  - Apothekerinnen und Apotheker,
  - Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
  - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,



- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
- Diätassistentinnen/Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen/Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen/Masseure und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten,
- Podologinnen/Podologen,
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin  
(Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und

2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 27

### **Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder - ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 28

### **Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG oder der dieses Gesetz ersetzenden landesrechtlichen Vorschriften, Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 29

### **Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 115 Abs. 4 BBG, § 49 Abs. 4 BeamtStG,  
§§ 46, 71 DRiG, § 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 2 BNotO,  
§ 36 Abs. 2 auch i.V.m § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59m Abs. 2 BRAO,  
§ 4 Abs. 1 EuRAG, § 34 Abs. 2 auch i.V.m. § 154b Abs. 2, § 52m Abs. 2 PAO,  
§ 18 Abs. 1 RDG, § 40a Abs. 5 WpHG, §§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2,  
130 Abs. 1 WiPrO, § 10 Abs. 2 StBerG, § 60a Abs. 2 KWG, § 34 Satz 2 ZAG,  
§ 341 Abs. 3 KAGB, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten (Nummer 25)

7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds und sonstige daran beteiligte Personen (Nummer 25b)
9. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften und Verwahrestellen (Nummer 25c)
10. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
11. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### **3. Abschnitt**

#### **Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

#### **30**

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen**

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,

3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

### **31**

#### **Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht**

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### **32**

#### **Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,

8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

### 33

#### **Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### 34

#### **Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche**

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

- (1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an
  1. die Erziehungsberechtigten,
  2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
  3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von
  1. der Einleitung des Verfahrens
  2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB) oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a StGB begangen oder versucht worden ist,
2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn der Schutz von Minderjährigen deren Unterrichtung erfordert,
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
4. das Familiengericht, wenn familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB oder die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheinen,
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
6. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
1. Inhaberinnen und Inhaber
    - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
    - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
  2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
  3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben
    - a) eine vorsätzliche Straftat,
    - b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
    - c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
    - d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
    - e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
  2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
  3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
  4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.



(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt:  
an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG:  
an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG:  
an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG:  
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung:  
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatz 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG:  
an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG:  
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:  
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

### **36 a**

#### **Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,

3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
  4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat
- sind mitzuteilen
- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
  - b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
  - c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

### 37

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben** § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen
1. eines Verbrechens,
  2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
  3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
  4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Mitzuteilen sind
1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
  2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
  3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn
1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,

2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

### 38

#### **Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnigte Personen**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
  1. Inhaberinnen und Inhaber
    - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
    - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
  2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

**Luftfahrt-Bundesamt**  
Postfach 30 54  
**38020 Braunschweig,**

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

**Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen  
und gegen Gewerbetreibende**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

**Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder  
sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen**

§ 13 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

## 41

### **Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate**

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen  
(BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,  
10117 Berlin, Telefon: 030 2025-70,

2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

## 42

### **Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer**

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i.V.m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU,  
§ 74, auch i.V.m. § 79 AufenthG

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Ausgang des Verfahrens,
3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatz 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatz 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## 43

### **Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte**

#### **§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO**

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

## **4. Abschnitt**

### **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

#### **44**

##### **Betriebsunfälle**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

#### **45**

##### **Fahrerlaubnissachen**

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffene



nen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstO). Die Mitteilung ist an das

**Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg**

zu richten.

**46**

**Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft  
und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**  
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,
7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,

12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitsgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seearbeitsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

- (3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

#### 47

#### **Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

**Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit  
und illegalen Beschäftigung**

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder  
das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**

§ 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
10117 Berlin**

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**50**

**Betäubungsmittelsachen  
§ 27 Abs. 3 und 4 BtMG**

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
  - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
  - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
53175 Bonn**

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
  2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.
- Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## 51

### **Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

**Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie**  
Postfach 301220  
**20305 Hamburg**

zu richten.

## 52

### **Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz** § 11 Abs. 8 GwG

(1) In Strafsachen, zu denen eine Meldung nach § 11 Abs. 1 oder § 14 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Geldwäschegesetz ermittelt wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen sind an das

**Bundeskriminalamt**  
**– Zentralstelle für Verdachtsmeldungen –**  
**65173 Wiesbaden**

zu richten.

## 53

### **Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## a) ANHANG

### Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

- |   |   |
|---|---|
| Abgeordneter  | § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 RiStBV   |
| Ausland   |   |
| – Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde  | Nr. 38 RiVAST   |
| – Benachrichtigung der für Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden                                  | Nr. 24 RiVAST   |
| – Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechtshilfekräftige gerichtliche Entscheidungen im Vollstreckungshilfeverkehr          | Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtsin Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)   |
| – Strafnachrichtenaustausch   | Nr. 148 RiVAST  |
| Ausländer   |   |
| – Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten                                    | Nr. 38 RiVAST   |
| – Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten   | Nr. 135 RiVAST; Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285) |
| – Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung | § 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO   |
| – Exterritoriale  | Nr. 195 RiStBV  |
| – Verdacht einer Auslandsstraftat   | Nr. 35 RiVAST   |
| Auslieferungsfragen   |   |
| – Einbürgerungsersuchen   | Nr. 48 Abs. 1 RiVAST  |
| – Mitteilung über die vollzogene Auslieferung   | Nr. 55 RiVAST   |

– Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen	Nr. 13 RiVAST
Bewachungsgewerbe	§ 15 BewachV
Bundeswehr	§ 47 StVollstrO
Bundeszentralregister	§ 20 BZRG
Deutscher Bundesrat	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Deutscher Bundestag	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Eingezogene Gegenstände	
– Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	§ 67 StVollstrO
– Arzneimittel und chemische Stoffe	§ 74 Abs. 1 StVollstrO
– Betäubungsmittel	§ 75 StVollstrO
– Branntwein und Branntweinerzeugnisse	§ 85 Abs. 2 StVollstrO
– Brenn- oder Weingeräte	§ 86 StVollstrO
– Devisenwerte	§ 77 StVollstrO
– Falschgeld	§ 76 StVollstrO
– Funkanlagen	§ 72 Abs. 2 StVollstrO
– Fischereigeräte	§ 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO
– Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte	§ 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO
– andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO
– Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO
– Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO
– andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§ 83 StVollstrO
Energiewirtschaft	
– Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilung	§ 58b EnWG
Europäisches Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Freiheitsentziehungen	
– Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 13 Abs. 1 BKAG
Führungsaufsicht	§ 54a StVollstrO



Geldwäschesachen	§ 10 Abs. 2 GwG
Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen	
– mehrere Strafverfahren	Nr. 224 RiStBV
– Unterrichtung des Bundeskriminalamtes	Nr. 227 RiStBV
– Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Nr. 228 RiStBV
Gesetzgebende Körperschaften der Länder	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV
Immunitätssachen	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Jugendstrafsachen	
– Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	§ 43 Nr. 6 RiJGG
– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	§ 42 Nr. 2 RiJGG
– Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe	§ 110 Nr. 1 RiJGG
– Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit	§ 1 Nr. 2 RiJGG
– Vollstreckung bei Erziehungsmaßnahmen	§§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG
– Vollstreckung des Jugendarrestes	§§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG
– Vollstreckung der Jugendstrafe	§§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG
– Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes)	§§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG
– Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft	§§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG
Korruption	
– Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG
Lebensmittel und Futtermittel	
– Mitteilung an die Verwaltungsbehörde	§ 42 Abs. 5 LFGB

Luftsicherheit	
– Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen	Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204)
Meeresverschmutzung	§ 18 Flaggenrechtsgesetz
Ordnungswidrigkeiten	
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV
– Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	§ 403 Abs. 3 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z.B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)
Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Pornographische Schriften	Nr. 223 ff. RiStBV
Pressestrafsachen	
– Aufhebung der Beschlagnahme	Nr. 252 RiStBV
– Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren	Nr. 250 RiStBV
Sexualstraftaten an Kindern	
– Benachrichtigung des Jugendamtes	Nr. 221 Abs. 2 RiStBV
Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße	
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
– Mitteilungen an die Finanzbehörde	§ 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i.V.m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

## Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i.V.m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

## Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO 1977
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)

## Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 2 StVollstrO
- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO

## Subventionsbetrug

- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i.S. des § 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i.V.m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991-1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO

## Untersuchungsgefängene

- Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV

Verfahren gegen Abwesende	
– Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten	§ 292 Abs. 2 StPO
Verkehrsstrafsachen	
– Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	§ 28 Abs. 4 StVG
– Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen	Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)
Verteidigerausschluss	
– Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer	§ 138c Abs. 2 Satz 3 StPO
Visa-Warndatei	§ 4 Nummer 4 VWDG
Waffen- und Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV
Wehrbeauftragter	
– Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind	§ 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)
Wirtschaftsstrafsachen	siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrug“
Zollstrafsachen	siehe unter „Steuerstrafsachen“

## b) SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der MiStra;  
„Ahg“ verweist auf den Anhang zu MiStra)

### A

<b>Abbildungen:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Abfall- und Abwasserentsorgung:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>
<b>Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel:</b>	- als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Abgeordneter:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Ablehnung:</b>	- der Strafverfolgung, der Eröffnung des Hauptverfahrens: <b>6</b>
<b>Abschriften:</b>	siehe Mehrfertigung: <b>9</b>
<b>Abwesende:</b>	Verfahren gegen -: <b>Ahg</b>
<b>Akteneinsicht:</b>	<b>1, 11</b>
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>9, 11</b>
<b>Alten- und Pflegeheime:</b>	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von -: <b>28</b>
<b>Amtsanwälte:</b>	<b>4</b>
<b>Angehörige</b>	- ausländischer Konsulate: <b>41</b>
	- des öffentlichen Dienstes: <b>15, 16</b>
	- der Heilberufe: <b>26, 29</b>
	- der rechtsberatenden Berufe: <b>23, 29</b>
	- von Lehrberufen und erzieherischen Berufen: <b>26</b>
<b>Angestellte</b>	des öffentlichen Dienstes: <b>16</b>
<b>Anklageschrift:</b>	<b>6</b>
<b>Anstalt</b>	- des öffentlichen Rechts: Angehörige einer -: <b>16</b>
<b>Apotheker:</b>	Strafsachen gegen -: <b>26</b>
<b>Arbeitnehmer</b>	- im öffentlichen Dienst: <b>16</b>
	Verletzung von Vorschriften zum Schutz der -: <b>46</b>
<b>Arbeitnehmerverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem - im öffentlichen Dienst: <b>16</b>
<b>Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:</b>	Zu widerhandlungen gegen -: <b>47</b>
<b>Arbeitsschutz:</b>	<b>46</b>
<b>Arbeitszeitgesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Architekten:</b>	<b>24</b>
<b>Arzneimittel und chemische Stoffe:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Ärzte:</b>	Strafsachen gegen -: <b>26</b>
	Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: <b>50</b>
<b>Atomanlagen:</b>	Strafsachen gegen für - verantwortliche Personen: <b>40</b>

<b>Atomgesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Aufenthaltstitel:</b>	<b>42</b>
<b>Aufhebung</b>	der Beschlagnahme bei Pressestraf- sachen: <b>Ahg</b>
<b>Aufsichtsbehörde:</b>	Mitteilung an -: <b>27, 46</b>
<b>Ausgang</b>	- des Verfahrens: <b>6</b>
<b>Auskunft</b>	- an die und Unterrichtung der Betroffenen: <b>3</b>
<b>Ausland:</b>	Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde: <b>Ahg</b>
<b>Ausländer:</b>	Strafsachen gegen -: <b>42</b> Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten: <b>Ahg</b>
<b>Ausländerbehörde:</b>	Mitteilung an -: <b>42</b>
<b>Ausländische Konsulate:</b>	Strafsachen gegen Angehörige -: <b>41</b>
<b>Auslandsstrafat:</b>	Verdacht einer -: <b>Ahg</b>
<b>Auslieferungsfragen:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Aussetzung</b>	des Vollzuges eines Haft- oder Unter- bringungsbefehls: <b>6</b>
<b>Außenwirtschaftsgesetz:</b>	Strafsachen wegen Verstoßes gegen das -: <b>49</b>
<b>Auswärtiges Amt:</b>	Mitteilung an -: <b>41</b>

## **B**

<b>Bankenaufsicht:</b>	Mitteilung an Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht: - <b>25</b>
<b>Beamte:</b>	<b>15, 29</b> kirchliche: <b>22</b> im Ruhestand: <b>18</b>
<b>Beamten- oder Richter Verhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem -: <b>15</b>
<b>Bearbeitung:</b>	einheitliche - verschiedener, dieselbe Druckschrift betr. Pressestrafsachen: <b>Ahg</b>
<b>Bedenken</b>	gegen Mitteilung: <b>2</b>
<b>Beglaubigung</b>	von Mehrfertigungen: <b>9</b>
<b>Bekämpfung der Schwarzarbeit:</b>	Mitteilungen zur -: <b>47, 48</b>
<b>Berechtigungen:</b>	Inhaber von -: <b>39</b>
<b>Berufsverbot:</b>	<b>13</b>
<b>Berufsbezeichnung:</b>	Führen einer -: <b>39</b>
<b>Berufssoldaten:</b>	Strafsachen gegen frühere -: <b>20</b>
<b>Berufskammer:</b>	Mitteilung an -: <b>24, 26</b>

<b>Beschäftigungsstelle:</b>	Mitteilung an -: <b>16</b>
<b>Beschäftigungsverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem - im öffentlichen Dienst: <b>16</b>
<b>Beschlagnahme:</b>	Aufhebung der - bei Pressestrafsachen: <b>Ahg</b> - des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten: <b>Ahg</b>
<b>Betäubungsmittelgesetz:</b>	<b>50, Ahg</b>
<b>Betäubungsmittelsachen:</b>	<b>50</b>
<b>Betreuungsgericht:</b>	Mitteilung an -: <b>31</b>
<b>Betriebsunfälle:</b>	<b>44</b>
<b>Betroffenen:</b>	Auskunft an die und Unterrichtung der -: <b>3</b>
<b>Bewachungsgewerbe:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Bewährungsfälle:</b>	<b>13</b>
<b>Bewährungshelfer:</b>	Mitteilung des Namens und der Anschrift des -: <b>32</b>
<b>Bezüge:</b>	Personen, die versorgungsähnliche - erhalten: <b>18</b>
<b>Bodenschutz:</b>	<b>51</b>
<b>Börsenhändler:</b>	<b>24</b>
<b>Branntwein- und Branntweinerzeugnisse:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Brenn- oder Weingeräte:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Buchprüfer:</b>	<b>24, 29</b>
<b>Bundesagentur</b>	- für Arbeit: Mitteilung an -: <b>47</b>
<b>Bundesamt</b>	- für Seeschifffahrt und Hydrographie: <b>51</b>
	- für den Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: <b>21</b>
<b>Bundesanstalt</b>	- für Finanzdienstleistungsaufsicht: <b>25, 25a , 25b, 25c</b>
	Mitteilung an
	- Bankenaufsicht: <b>25</b>
	- Versicherungsaufsicht: <b>25b</b>
	- Wertpapieraufsicht: <b>25a</b>
<b>Bundesberggesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Bundesinstitut</b>	für Arzneimittel und Medizinprodukte: Mitteilung an -: <b>50</b>
<b>Bundesjagdgesetz:</b>	<b>36</b>
<b>Bundeskriminalamt:</b>	Mitteilung an -: <b>52</b>
<b>Bundesministerium der Justiz:</b>	Mitteilung an -: <b>23, 41, 49</b>
<b>Bundespolizei:</b>	Strafsachen gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis der -: <b>45</b>
<b>Bundespräsidialamt:</b>	Mitteilung an -: <b>30</b>
<b>Bundesprüfstelle</b>	- für jugendgefährdende Schriften: <b>Ahg</b>

**Bundeswehr:** Strafsachen gegen Soldaten der -: **19**  
 Strafsachen gegen Inhaber einer  
 Fahrerlaubnis der -: **45, Ahg**

**Bundeszentralregister:** **11, Ahg**

## C

**Chemikaliengesetz:** **46**  
**Chemikaliensicherheit:** **51**  
**Chemische Stoffe:** als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

## D

**Datenschutz:** **9, 22**  
**Datenübermittlung:** **9, 10**  
**Deutscher Bundesrat:** **Ahg**  
**Deutscher Bundestag:** **Ahg**  
**Devisenwerte:** als eingezogene Gegenstände: **Ahg**  
**Dienstaufsicht:** Personen, die einer - unterliegen: **29**  
**Dienstgrad** von Soldaten im Ruhestand:  
 frühere Berufssoldaten die - haben: **20**

**Dispacheure:** **24**  
**Disziplinarvorgesetzte:** Mitteilung an - in der Bundeswehr: **19**  
**Dolmetscher:** **24**  
**Dozenten:** **27**

## E

**Ehrenamtliche Richter:** **17**  
**Ehrenzeichen:** Strafsachen gegen Inhaber von -: **30**  
**Eingezogene Gegenstände:** **Ahg**  
**Einleitung** des Verfahrens: **6**  
**Einschränkung** - vorgeschriebener Mitteilungspflichten: **2**  
**Einstellung** des Verfahrens: **6, 11**  
**Einzelfall:** Umstände des -: **2, 6**  
**Einziehung** von Schriften, Ton- und Bildträgern,  
 Abbildungen und Darstellungen: **Ahg**  
 von Versorgungsbezügen: **18**

**Empfänger** **Ahg**  
**Energiewirtschaft** Strafsachen gegen -: **26**  
**Entbindungspfleger:** rechtskräftige: **6**  
**Entscheidung** **11**  
**Entscheidungsformel:**



<b>Entziehungsanstalt:</b>	<b>43</b>
<b>Erhebung</b>	der Anklage: <b>6</b> Benachrichtigung des Jugendamts von der beabsichtigten -: <b>Ahg</b> - gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat: <b>Ahg</b>
<b>Erlass</b>	und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls: <b>6</b>
<b>Erlaubnis:</b>	Inhaber einer behördlichen -: <b>39</b> Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung: <b>36</b> - über einen Todesfall: <b>14</b>
<b>Ermittlungen</b>	- des Hauptverfahrens: Ablehnung der -: <b>6</b>
<b>Eröffnung</b>	
<b>Erzieher</b>	in Heimen, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnl.: <b>27</b>
<b>Erziehungsberechtigte:</b>	Mitteilung an - in Strafsachen gegen Jugendliche: <b>34</b>
<b>Erziehungsmaßregeln:</b>	Vollstreckung bei -: <b>Ahg</b>
<b>Europäische Union:</b>	<b>45</b>
<b>Europäisches Parlament:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Explosionsgefährliche Stoffe:</b>	unbefugter Umgang oder Verkehr mit -: <b>36a</b>
<b>Exterritoriale:</b>	<b>Ahg</b>

## F

<b>Fahrerlaubnis:</b>	Entziehung der -: <b>45</b> Inhaber einer - der Bundeswehr; der Bundespolizei, Polizei: <b>45</b>
<b>Fahrlässigkeitstaten:</b>	Mitteilung bei -: <b>15, 16, 19 - 25b, 27, 36, 7, 39, 40, 50</b>
<b>Fahrpersonalgesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Falschgeld:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Familiengericht:</b>	Mitteilung an das -: <b>31, 35</b>
<b>Finanzamt:</b>	Benachrichtigung des - von Steuerstraftaten: <b>Ahg</b> Mitteilung an - im staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren: <b>Ahg</b>
<b>Finanzdienstleistungsinstitut:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von -: <b>25, 29</b>
<b>Fischereigeräte:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Flaggenrechtsgesetz:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Flugsicherungspersonal:</b>	Strafsachen gegen -: <b>38</b>
<b>Folgemitteilungen:</b>	Notwendigkeit von -: <b>6</b>

## Form

- der Mitteilung: **9**
- der Auskunftserteilung und Unterrichtung der Betroffenen: **3**
- der Kenntlichmachung: **5**

## Freiheitsentziehungen:

### Freizügigkeit:

### Führungsaufsicht:

### Führungsaufsichtsstelle:

### Funkanlagen:

## Ahg

**42**

**13, 32, 36, 37, Ahg**

Mitteilung an -: **13**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

## Gastprofessoren:

### Gegenstände

### Gefährdung

### Gefangene:

### Geistliche

### Geldwäsche:

### Genehmigung:

### Generalbundesanwalt:

## Gentechnik

### Gericht:

### Gesamtstrafenbeschluss:

### Gesetzgebende Körperschaften

### Gesetzlicher Vertreter:

## Gesundheit der Arbeitnehmer:

### Gewässerschutz:

## Gewaltverherrlichende

### Gewerbeaufsichtsamt:

### Gewerbeordnung:

### Gewerbetreibende:

### Gnadenbehörde:

### Gnadenentscheidung:

### Gründe

## G

**28**

eingezogene: **Ahg**

Minderjähriger: **35**

**43**

Beamte: **22**

**52, Ahg**

Inhaber einer behördlichen -: **39**

Unterrichtung des

- in Staatsschutzsachen: **Ahg**

- in Rechtsanwaltssachen: **23**

**46,51**

**4**

**6**

der Länder: **Ahg**

Mitteilung an - in Strafsachen gegen

Jugendliche: **34**

**46**

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: **51**

Schriften usw.: **Ahg**

Mitteilung an -: **39, 46**

**46**

Strafsachen gegen -: **39**

Mitteilung an -: **13**

**13**

des Urteils: **6**

## H

## Hebammen:

## Heilberuf:

Strafsachen gegen -: **26**

Angehörige eines -: **26, 29**

<b>Heilpraktiker:</b>	Strafsachen gegen -: <b>26</b>
<b>Heimarbeitsgesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Heime:</b>	Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betreut sind: <b>27</b>
<b>Heranwachsende:</b>	Strafsachen gegen -: <b>32, 33</b>
<b>Hinterbliebene:</b>	Personen, die als - Versorgungsbezüge erhalten: <b>18</b>
<b>Hochschulen:</b>	Strafsachen gegen Professoren bzw. Lehrbeauftragte an -: <b>27</b>
<b>Honorarprofessoren:</b>	<b>27</b>
<b>Hydrographie:</b>	Bundesamt für Seeschifffahrt und -: Mitteilung an das -: <b>51</b>

## I

<b>Immunitätssachen:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Ingenieure:</b>	<b>24</b>
<b>Inhaber:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer behördlichen Berechtigung: <b>39</b></li> <li>- einer luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis: <b>38</b></li> <li>- einer behördlichen Erlaubnis: <b>39</b></li> <li>- einer behördlichen Genehmigung: <b>39</b></li> <li>- einer Fahrerlaubnis: <b>45</b></li> <li>- eines im Ausland ausgestellten Führerscheins: <b>Ahg</b></li> <li>- von Jagdscheinen: <b>37</b></li> <li>- einer Konzession: <b>39</b></li> <li>- eines behördlichen Patents: <b>40</b></li> <li>- einer Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle: <b>25c</b></li> <li>- von Titeln, Orden und Ehrenzeichen: <b>30</b></li> <li>- einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung oder eines Waffenscheins: <b>36</b></li> </ul>
<b>Inhalt</b>	und Zeitpunkt der Mitteilung: <b>6</b>
<b>Internationaler</b>	Zulassungs- oder Führerschein: Mitteilung an die Vertragsstaaten des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten - das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen: <b>Ahg</b>
<b>Investmentgesellschaft</b>	<b>25c</b>

**Jagdausübung:**  
**Jagd- und Forstgeräte:**  
**Jagdschein:**

**Jagd Waffen:**  
**Jugendamt:**

**Jugendarbeitsschutzgesetz:**

**Jugendarrest:**  
**Jugendgerichtshilfe:**  
**Jugendliche:**  
**Jugendschöffen:**  
**Jugendschutzsachen:**  
**Jugendstrafe:**

**Jugendstrafsachen:**  
**Jugendstrafverfahren:**  
**Jugendverfahren:**

**Kenntlichmachen**  
**Kernbrennstoffe:**

**Kindergarten:**

**Kindertagesstätte:**

**Kirchliche Beamte:**

**Kirchliche**

**Klage:**

Kommando Territoriale Aufgaben

**Konsulate:**

**Konzession:**

## J

Verbot der -: **37**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

Inhaber eines -,  
Entziehung des -: **37**

als eingezogene Gegenstände: **Ahg**

Benachrichtigung des - von der beabsichtigten Erhebung der Klage: **Ahg**

Mitteilung an - zum Schutz von Minderjährigen: **35**

**46**

Vollstreckung des -: **Ahg**

Mitteilung an -: **32**

Strafsachen gegen -: **32, 33, 34**

**17**

**35**

**32**

- Aussetzung zur Bewährung, Erlass: **13, 32**
- Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine - noch nicht vollständig verbüßt hat: **Ahg**

Vollstreckung der -: **Ahg**

**32, 33, 34**

**Ahg**

Antrag auf Aburteilung im vereinfachten -: **6**

## K

der Mitteilungspflicht: **5**

Strafsachen gegen mit - befasste Personen: **40**

Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betraut sind: **27**

Personen, die in - mit erzieherischen Aufgaben betraut sind: **27**

**22**

Oberbehörde Mitteilung an -: **22**

Erhebung der öffentlichen -: **4, 6**

der Bundeswehr: Mitteilung an -: **19, 20**

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer -: **41**

Benachrichtigung der konsularischen Vertretung bestimmter Staaten: **Ahg**

Inhaber einer -: **39**

**Körperschaft** des öffentlichen Rechts:  
Personen einer -: **16**

**Korruption:**  
**Kraftfahrt-Bundesamt:** **Ahg**  
Mitteilung an -: **45, Ahg**

**Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut:** Inhaber und Geschäftsleiter eines -:  
**25, 25c, 29**

**Kriegswaffenkontrollgesetz:** Strafsachen wegen Verstoßes gegen  
das -: **36, 37, 49**

## L

**Ladenschluss:** **46**

**Lärbekämpfung:** Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz  
der Umwelt: **51**

**Landesjugendamt:** Mitteilung an - zum Schutz von Minder-  
jährigen: **35**

**Lehrbeauftragte** an Hochschulen: **27**

**Lehrer:** nichtbeamtete - aller Art: **27**

**Leiche:** **14**

**Leiter:**

- der Behörde: **16**
- von Kredit und Finanzdienstleistungs-  
instituten: **25**
- von Erziehungseinrichtungen: **27**
- der Justizvollzugsanstalt: **43**
- des psychiatrischen Krankenhauses  
oder der Entziehungsanstalt: **43**
- der Schule: **33**
- der konsularischen Vertretung: **41**

**Luftfahrtbundesamt:** **38**

**Luftfahrtpersonal:** Erlaubnis für das -: **38**

**Luftreinhaltung:** Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz  
der Umwelt: **51**

**Luftverkehrsgesetz:** sonstige nach dem - berechnete  
Personen: **38**

**Luftsicherheit:** **Ahg**

## M

**Markscheider:** **24**

**Maßregeln** - der Besserung und Sicherung: **12, 18, 50**

**Maßregelvollzug:** Strafsachen gegen Untergebrachte  
im -: **43**

**Medizinproduktegesetz:** **46**

**Meeresverschmutzungen:** Mitteilungen bei Verstößen gegen  
Bestimmungen zur Verhütung von -: **51**

<b>Mehrfertigung:</b>	- des mitzuteilenden Schriftstücks: <b>9</b>
<b>Minderjährige:</b>	Mitteilung zum Schutz von -: <b>31, 35</b>
<b>Mitteilung:</b>	von Amts wegen: <b>1</b> Anordnung der - (Mitteilungspflichtige Stellen): <b>4</b> Form der -: <b>6, 9</b> Inhalt der -: <b>6</b> - unterbleibt: <b>2, 6</b> unmittelbare Übersendung -: <b>10</b> - bei Tateinheit: <b>8</b>
<b>Mitteilungspflicht:</b>	Begründung weiterer -: <b>1</b> Einschränkung der vorgeschriebenen -: <b>2</b> Kenntlichmachen der -: <b>5</b>
<b>Mitteilungspflichtige</b>	Stellen und dort funktional zuständige Personen: <b>4</b>
<b>Mitteilungsweg:</b>	<b>10</b>
<b>Munition:</b>	unbefugter Erwerb von -: <b>36, 36a</b>
<b>Mutterschutzgesetz:</b>	<b>46</b>

## N

<b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>
<b>Nichtverfolgung:</b>	Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit in Jugendsachen: <b>Ahg</b>
<b>Notarassessoren:</b>	<b>23</b>
<b>Notare:</b>	<b>23, 29</b>

## O

<b>Oberbehörde:</b>	Mitteilung an die - der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft: <b>22</b>
<b>Öffentlicher Dienst:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im -: <b>16</b>
<b>Orden:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von -: <b>30</b>
<b>Ordnungswidrigkeiten:</b>	Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde/ Finanzbehörde: <b>Ahg</b> Mitteilung an die Zollverwaltung/Bundesagentur für Arbeit: <b>47, 48</b>

## P

<b>Parlament:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Patent:</b>	Inhaber eines behördlichen -: <b>39</b>

<b>Patentanwälte:</b>	<b>23</b>
<b>Pflanzenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>
<b>Pflege- und Altenheime:</b>	Strafsachen gegen Betreiber sowie Beschäftigte von -: <b>28</b>
<b>Polizei:</b>	Mitteilung an -: <b>11, 45</b>
<b>Pornographische Schriften:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Pressestrafsachen:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Privatdozenten:</b>	<b>27</b>
<b>Privatklage:</b>	<b>4, 15, 16, 19-24, 26, 28, 30, 40</b>
<b>Privatschulen:</b>	Schulleiter und Lehrer an -: <b>27</b>
<b>Produktsicherheitsgesetz:</b>	<b>46</b>
<b>Professoren:</b>	<b>27</b>
<b>Prozessagenten:</b>	<b>23</b>
<b>Prozessbeteiligte:</b>	Mitteilung an andere -: <b>34</b>
<b>Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr:</b>	<b>24</b>
<b>Prüfingenieure:</b>	<b>45</b>
<b>Psychiatrisches Krankenhaus:</b>	<b>12, 43</b>
<b>Psychotherapeuten:</b>	Strafsachen gegen -: <b>26</b>

## **R**

<b>Radioaktive Stoffe:</b>	Strafsachen gegen mit - befasste Personen: <b>40</b>
<b>Rauschgiftsachen:</b>	<b>50</b>
<b>Rechtsanwälte:</b>	<b>23</b>
<b>Rechtsanwaltsgesellschaften:</b>	<b>23</b>
<b>Rechtsanwaltskammer:</b>	<b>23</b>
<b>Rechtsbeistände:</b>	<b>23</b>
<b>Rechtsberater:</b>	<b>23</b>
<b>Rechtskraft</b>	der Entscheidung: <b>4, 6</b>
<b>Rechtsmittel:</b>	Einlegung oder Verwerfung eines -: <b>6</b>
<b>Rechtspfleger:</b>	<b>4</b>
<b>Rektor</b>	der Hochschule, Mitteilung an -: <b>27</b>
<b>Regionaldirektion</b>	- der Bundesagentur für Arbeit: <b>47</b>
<b>Religionsgesellschaften:</b>	öffentlich-rechtliche -: <b>22</b>
<b>Richter:</b>	<b>15</b>
	- im Ruhestand: <b>18</b>
	- ehrenamtliche -: <b>17</b>
	- Entscheidung über Mitteilung durch -: <b>2, 4, 6, 15, 16, 20 - 24, 26, 28, 29,31, 33 - 36a, 38-40, 42, 45, 47, 48, 49, 51</b>
<b>Richterverhältnis:</b>	Strafsachen gegen Personen in einem -: <b>15</b>

**Ruhestand:** 18,22  
**Ruhestandsbeamte:** 18

**Sachverständige**  
**Seearbeitsgesetz:**  
**Senatskanzlei:**  
**Sexualstraftaten:**  
**Sicherstellungsvorschriften:**  
**Sicherungsverwahrte:**  
**Soldaten:**  
  
**Sozialgesetzbuch:**  
**Sprengstoffgesetz:**  
**Sprengstoffrechtliche Erlaubnis:**  
**Sprengstoffrechtliche Gründe:**  
**Sprengstoffsachen:**  
**Subventionsbetrug:**

## S

öffentlich bestellte und vereidigte -: 24  
**46**  
Mitteilung an -: 41  
- an Kindern: **Ahg**  
**Ahg**  
Strafsachen gegen -: 43  
- der Bundeswehr: 19, 29  
- im Ruhestand: 20  
Straftaten gegen das Dritte Buch des -: 47  
**36, 37, 46**  
**36**  
**36a**  
**36, Ahg**  
**Ahg**

**Schöffen:**  
**Schriften:**  
  
**Schule:**  
**Schulleiter:**  
**Schusswaffen oder Munition:**  
**Schutz:**

## Sch

17  
eingezogene -: **Ahg**  
pornographische -: **Ahg**  
Mitteilung an -: 33  
**27**  
unbefugter Erwerb von -: 36a  
- der Arbeitskraft und der Gesundheit  
von Arbeitnehmern: 46  
- der Umwelt, Straftaten gegen  
Vorschriften zum -: 51  
- von Minderjährigen-: 35  
Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz  
der Umwelt: 51  
Mitteilungen zur Bekämpfung der -: 48

**Schutz der Wasserversorgung:**

**Schwarzarbeit:**

## St

**Staaten:**  
**Staatsangehörige:**

ausländische Handlungen gegen -: **Ahg**  
**12**



<b>Staatsanwaltschaft:</b>	Entscheidung über Mitteilung durch -: <b>2 - 4, 6, 15, 16, 20 - 24, 26, 28, 29, 31, 33 - 36a, 38 - 40, 42, 45, 47, 48, 49, 51</b>
<b>Staatsaufsicht:</b>	Personen, die einer - unterliegen: <b>29</b>
<b>Staatsgefährdende</b>	Schriften: <b>Ahg</b>
<b>Staatskanzlei:</b>	Mitteilung an -: <b>41</b>
<b>Staatsschutz</b>	und verwandte Strafsachen: <b>Ahg</b>
<b>Standesaufsicht:</b>	Personen, die einer - unterliegen: <b>29</b>
<b>Standesbeamte:</b>	Mitteilung an -: <b>14</b>
<b>Stellen</b>	mitteilungspflichtige: <b>4</b>
<b>Steuerberater:</b>	<b>24, 29</b>
<b>Steuerbevollmächtigter:</b>	<b>24, 29</b>
<b>Steuergeheimnis:</b>	<b>2, 15, 19, 21, 42</b>
<b>Steuerstrafsachen:</b>	<b>Ahg</b>
<b>Steuerstraftaten:</b>	Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht von -: <b>Ahg</b>
<b>Stiftung</b>	des öffentlichen Rechts, Angehöriger einer -: <b>16</b>
<b>Strafarrest:</b>	<b>13</b>
<b>Strafaußsetzung</b>	zur Bewährung: Widerruf einer -: <b>13, 42</b>
<b>Strafbefehl:</b>	<b>6, 15, 19, 21, 25 - 25b</b>
<b>Strafgefangene:</b>	Strafsachen gegen -: <b>43</b>
<b>Strafunterbrechung:</b>	- bei Vollzugsuntauglichkeit: <b>Ahg</b> - bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der - in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat: <b>Ahg</b>
<b>Strahlenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>

## T

<b>Tateinheit:</b>	Mitteilung bei -: <b>8</b>
<b>Tenor</b>	des Urteils: <b>6</b>
<b>Tierärzte:</b>	Strafsachen gegen -: <b>26</b> Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: <b>50</b>
<b>Tierschutz und Tierseuchenschutz:</b>	Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>
<b>Titel:</b>	Strafsachen gegen Inhaber eines -: <b>30</b>
<b>Todesfall:</b>	Ermittlungen über einen -: <b>14</b>
<b>Ton- und Bildträger:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>

**Übersendung**  
**Übersetzer:**  
**Umstände**  
**Umweltschutz:**  
**Unbekannt:**  
**Unfallverhütungsvorschriften:**  
**Unionsbürger:**  
**Unmittelbare Übersendung**  
**Unterbleiben:**  
  
**Unterbringung:**  
**Untergebrachte:**  
**Unterlagen:**  
**Unterrichtung**  
**Untersuchungsgefangene:**  
  
**Urkundsbeamter**  
**Urteil:**

**Vereinigungen:**  
**Verfahren:**

**Verfahrenspfleger:**

**Verhaftung:**  
**Verkehrsstrafsachen:**  
**Vermessungsingenieure:**  
**Versicherungsaufsicht:**  
**Versicherungsaufsichtsgesetz:**

**Versicherungsunternehmen:**  
**Versorgungsbezüge:**  
**Versorgungsberechtigte:**  
**Verteidigerausschluss:**  
**Vertreter:**

## U

verschlossenen: **9**  
**24**  
des Einzelfalls: **6**  
Straftaten gegen Vorschriften zum -: **51**  
Verfahren gegen -: **11**  
Zuwerdung gegen -: **44**  
**12, 42**  
der Mitteilung: **10**  
- der Datenübermittlung: **6**  
- der Mitteilung: **2, 6**  
**12, 13, 34**  
Strafsachen gegen -: **43**  
Rücksendung von -: **7**  
des Betroffenen: **3**  
Unterrichtung der Vollzugsanstalt über  
bedeutsame Umstände: **Ahg**  
Strafsachen gegen -: **43**  
der Geschäftsstelle: **4**  
**6**

## V

kriminelle, terroristische -: **20**  
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten -,  
Antrag auf Entscheidung im vereinfachten  
Jugend -: **6**  
- gegen Abwesende: **Ahg**  
- automatisiertes -: **9**  
Mitteilung an - in Strafsachen gegen  
Jugendliche: **34**  
**34**  
**Ahg**  
**24**  
**25b**  
Mitteilungen über Strafsachen nach  
dem -: **25b**  
Mitteilungen über Missstände bei -: **25b, 29**  
Empfänger von -: **18**  
Strafsachen gegen -: **18**  
**Ahg**  
Mitteilung an gesetzlichen -: **34**

<b>Vertretungen:</b>	Angehörige ausländischer konsularischer -: <b>41</b>
<b>Verwahrstelle</b>	<b>25c</b>
<b>Verwaltungsbehörde:</b>	Benachrichtigung der -: <b>12</b> bei Wirtschaftsstrafsachen: <b>Ahg</b>
<b>Visa-Warndatei</b>	<b>Ahg</b>
<b>Vollstreckung:</b>	- bei Erziehungsmaßnahmen, - des Jugendarrestes, - der Jugendstrafe, - von Zuchtmitteln: <b>Ahg</b>
<b>Vollstreckungsbehörde:</b>	<b>4</b>
<b>Vorbehalt</b>	der Mitteilung durch Richter oder Staatsanwalt: <b>4</b>

## W

<b>Wählerverzeichnis:</b>	Mitteilung an -: <b>12</b>
<b>Waffen:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Waffen- und Sprengstoffsachen:</b>	<b>36, 36a, 37, Ahg</b>
<b>Waffenhandel:</b>	<b>36</b>
<b>Waffenherstellung:</b>	<b>36</b>
<b>Waffenrechtliche</b>	Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmebewilligung: <b>36</b>
<b>Waffenrechtliche Gründe:</b>	<b>36a</b>
<b>Waffenschein:</b>	Inhaber eines -: <b>36</b>
<b>Wasserversorgung:</b>	Schutz der -, Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt: <b>51</b>
<b>Wehrbeauftragter:</b>	Mitteilung an -: <b>Ahg</b>
<b>Wein:</b>	als eingezogene Gegenstände: <b>Ahg</b>
<b>Wertpapierdienstleistungsunternehmen:</b>	Strafsachen gegen Inhaber von -: <b>25a, 25c, 29</b>
<b>Wertpapieraufsicht:</b>	<b>25a</b>
<b>Widerruf:</b>	- der Aussetzung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung, Berufsverbot, Jugendstrafe und Strafrest: <b>13</b>
<b>Wiener Übereinkommen:</b>	Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate nach Art. 42 des - über konsularische Beziehungen: <b>41</b>
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Strafsachen gegen -: <b>24, 29</b>
<b>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:</b>	Mitteilung in Strafsachen gegen deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter: <b>24</b>
<b>Wirtschaftsstrafsachen:</b>	<b>Ahg</b>

## **Z**

**Zahnärzte:**

Strafsachen gegen -: **26**

Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz gegen -: **50**

**Zeitpunkt**

und Inhalt der Mitteilung: **6**

**Zentralstelle**

für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt: **52**

**Zivildienstleistende:**

Strafsachen gegen -: **21, 29**

**Zollstrafsachen:**

s. a. bei Steuerstrafsachen-: **Ahg**

**Zollverwaltung:**

Mitteilung an -: **47**

**Zuchtmittel:**

Vollstreckung von -: **Ahg**

**Zusatzversorgungsansprüche:**

Strafsachen gegen Personen, denen - zustehen: **18**

## c) ANMERKUNGEN zu Nummern:

### Anmerkung zu Nummer 12:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Bürgermeisterämter;
<b>Bayern</b>	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
<b>Berlin</b>	die Bezirksämter;
<b>Brandenburg</b>	die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen zentrale Meldeangelegenheiten Einwohnerregister - ZM 2 - Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Gemeinden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter;
<b>Niedersachsen</b>	die Gemeinden, bei Gemeinden die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Gemeinden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
<b>Sachsen</b>	die Gemeinden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keinen Verwaltungsgemeinschaften angehören (Meldebehörden);
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher;
<b>Thüringen</b>	die Gemeinden (Meldebehörde).

## **Anmerkung zu Nummer 15:**

I.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG sind zu richten an die

Deutsche Post AG  
Vorstand - z. Hd. der Zentralstelle -  
SP 515/ZG 91-11  
53250 Bonn.

II.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Telekom AG sind zu richten an die

Deutsche Telekom AG  
Leiter/in der Abteilung  
Civil Servant Services/Social Matters  
Friedrich-Ebert-Allee 140; 53113 Bonn.

## **Anmerkung zu Nummer 22:**

Datenschutzbestimmungen i. S. d. Nummer 22 Abs. 1 sind von den nachfolgenden Empfängern getroffen worden (Stand: 01.01.2006):

I.

### **Baden-Württemberg**

#### **für die evangelische Kirche**

der Ev. Oberkirchenrat  
Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
für das ehemalige Land Württemberg, für den  
ehemals preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern  
und für Bad Wimpfen;

der Ev. Oberkirchenrat  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,  
für das ehemalige Land Baden;

#### **für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat  
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar,  
für das ehemalige Land Württemberg;

das Erzbischöfliche Ordinariat  
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br.,  
für das ehemalige Land Baden und den ehemals  
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern;

das Bischöfliche Ordinariat (Herrn Behördenleiter)  
Postfach 15 60, 55005 Mainz,  
für Bad Wimpfen;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:  
Vorsitzender des Landessynodalrats  
der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg,  
Kaiserstraße 5, 69115 Heidelberg;

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden  
Stadtstraße 22, 79104 Freiburg;

Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.  
- Kirchenkanzlei -  
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main;

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R.  
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

## **Bayern**

### **für die römisch-katholische Kirche**

die bischöflichen oder erzbischöflichen Ordinariate  
des Wohnsitzes;

Bischöfliches Ordinariat Augsburg  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt  
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München  
Postfach 33 03 60, 80063 München;

Bischöfliches Ordinariat Passau  
Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg  
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg;

### **für die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirche**

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Bayern  
80007 München;

### **für die altkatholische Kirche**

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im  
Freistaat Bayern  
Adalbertstraße 32, 80799 München;

### **für die Evangelisch-Methodistische Kirche**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Hohfederstraße 35, 90489 Nürnberg;

### **für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Tizianstraße 18, 80638 München;

## **Berlin**

### **für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz  
Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin;

### **für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

### **für die altkatholische Kirche**

Katholische Kirchgemeinde der Alt-Katholiken K.d.ö.R.  
- der Kirchenvorstand -  
Detmolder Straße 4, 10715 Berlin;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur Berliner Disktrikt  
Marie-Juchacz-Straße 10, 14480 Potsdam;  
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;  
Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

## **Brandenburg**

### **für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium  
Georgenkirchstraße 69 - 70, 10249 Berlin;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8, 10117 Berlin;

### **für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

### **für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Kirchenkanzlei  
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt /Main;

### **für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg**

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

### **für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
im Land Brandenburg  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;



## **Bremen**

### **für die evangelische Kirche**

der Kirchenausschuss der Bremischen  
Evangelischen Kirche  
Franziuseck 2/4, 28199 Bremen;

### **für die römisch-katholische Kirche**

der Dechant der Katholischen Gemeinde zu Bremen  
Hohe Straße 7, 28195 Bremen;

### **für die Religionsgemeinschaften**

die Evangelisch-Methodistische Gemeinde  
Schwachhauser Straße 179, 28211 Bremen;

## **Hamburg**

### **für die evangelische Kirche**

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
in Norddeutschland - Landeskirchenamt -  
Dänische Straße 21 - 35, 24103 Kiel;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg  
Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg;

## **Hessen**

### **für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf  
(für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

### **für die katholische Kirche**

Erzbistum Paderborn  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;  
Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;  
Bistum Limburg  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;  
Bistum Fulda  
Paulustor 5, 36037 Fulda;

### **für die altkatholische Kirche**

das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt am Main;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Eschenheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt am Main;  
Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland  
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt am Main;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;  
Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin  
Münzstraße 8 - 10, 19055 Schwerin;  
Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg  
Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche  
Saarstraße 6, 26789 Leer;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat (für Vorpommern)  
Hinter der Katholischen Kirche 3, 10117 Berlin;  
Erzbischöfliches Generalvikariat (für Mecklenburg)  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;  
Erzbischöfliches Amt Schwerin  
Katholisches Büro Schwerin  
(Vertretung der Erzbistümer)  
Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Landesverband der Jüdischen Gemeinden  
in Mecklenburg-Vorpommern  
Landesrabbiner-Holdheim-Straße 2 - 5, 19055 Schwerin;  
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Usedomer Straße 11, 13355 Berlin;  
Neuapostolische Kirche  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bäckerstraße 7, 19053 Schwerin;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten  
in Mecklenburg-Vorpommern  
Grindelberg 15A, 20144 Hamburg;  
Jehovas Zeugen in Deutschland  
Grünauer Straße 104, 12557 Berlin;

## **Niedersachsen**

### **für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg  
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schaumburg-Lippe  
Herderstraße 27, 31675 Bückeburg;  
Evangelisch-Reformierte Kirche  
Saarstraße 6, 26789 Leer;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim;  
Bischöfliches Generalvikariat  
Haasestraße 40 A, 49074 Osnabrück;  
Bischöflich-Münstersches Offizialat  
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

**für die alt-katholische Kirche**

Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Niedersachsen  
Kirchhorster Straße 39, 30659 Hannover;  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von  
Niedersachsen  
Hackelstraße 10, 30173 Hannover;  
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden  
von Niedersachsen  
Hahnensteg 43 A, 30459 Hannover;  
Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg  
und Stadthagen  
Bahnhofstraße 11a, 31675 Bückeburg;  
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten  
Norddeutscher Verband  
Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover;  
Evangelisch-Methodistische Kirche in Norddeutschland  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;  
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
Industriestraße 6 - 8, 64390 Erzhausen;  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
in Deutschland  
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7,  
14641 Wustermark/OT Elstal;

**Nordrhein-Westfalen**

**für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;  
Lippisches Landeskirchenamt  
Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;  
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;  
Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen;  
Bischöfliches Generalvikariat Essen  
Zwölfling 16, 45127 Essen;  
Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Domplatz 27, 48143 Münster;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die evangelisch-methodistischen Gemeinden**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
in Nordwestdeutschland  
Am Taubenfelde 1, 30159 Hannover;

**für die Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
in Nordrhein-Westfalen,  
Diepensiepen 18, 40822 Mettmann;

**für die Neuapostolische Kirche  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Westfalendamm 88, 44141 Dortmund;

**für die selbständigen evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
- Kirchenleitung -  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Rheinland-Pfalz**

**für die römisch-katholische Kirche**

das Erzbistum Köln  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;  
das Bistum Limburg  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg;  
das Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-Methodistische Kirche  
Wilhelm-Leuschner-Straße 8, 60329 Frankfurt/Main;

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  
Wörthstraße 6 a, 67059 Ludwigshafen;

Neuapostolische Kirche in  
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland  
(Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim, Idar-  
Oberstein, Bad Kreuznach, Neuwind, Pfeddersheim,  
Worms)

Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey  
(Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)  
Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Rheinland-Pfalz

Escheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Saarland**

**für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer,  
für den Saarpfalkreis;

das Bischöfliche Generalvikariat in Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier,  
für die übrigen Kreise;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer,  
für den Saarpfalzkreis;

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,  
für die übrigen Kreise;

**für die altkatholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Kirchenbezirk Süddeutschland–Superintendentur  
Melanchtonstraße 1A, 66564 Ottweiler;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche  
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland  
Praunheimer Hohl 1, 60488 Frankfurt/Main;  
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
im Saarland  
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;  
Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland  
Ludolfusstraße 2 - 4, 60487 Frankfurt/Main;

**Sachsen****für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;  
Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeinde  
Vogtshof, Postfach 21, 02745 Herrnhut;  
Konsistorium der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat,  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;  
Bistum Görlitz  
Bischöfliches Ordinariat,  
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;  
Bistum Magdeburg  
Bischöfliches Ordinariat,  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

## **Sachsen-Anhalt**

### **für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;  
Evangelische Landeskirche Anhalts  
Friedrichstraße 22, 06844 Dessau-Roßlau;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Braunschweig  
Neuer Weg 88 - 90, 38202 Wolfenbüttel;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;  
Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Bischöfliches Ordinariat  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Sachsen-Anhalt  
Poststraße 13, 01159 Dresden;  
Neuapostolische Kirche  
Leipziger Straße 52, 39112 Magdeburg;  
Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden  
in Deutschland  
Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt,  
Hermann-Löns-Park 7, 30559 Hannover;  
Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

## **Schleswig-Holstein**

### **für die evangelische Kirche**

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbistum Hamburg  
Katholisches Büro Kiel  
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

### **für die Religionsgemeinschaften**

die Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur für Nordwestdeutschland  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;  
Neuapostolische Kirche in Norddeutschland  
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

## **Thüringen**

### **für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

### **für die römisch- katholische Kirche**

Bistum Erfurt  
Bischöfliches Ordinariat,  
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

Bistum Fulda  
Bischöfliches Generalvikariat,  
Paulustor 5, 36037 Fulda;

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat,  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

### **für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen K.d.ö.R.  
Schloßstraße 28, 04425 Taucha;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
in Thüringen  
Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt.

II.

## **Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:**

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche  
Deutschlands (VELKD)  
Lutherisches Kirchenamt  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)  
Kirchenkanzlei  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin.



## **Anmerkung zu Nummer 23:**

Mitteilungsempfänger sind im

### **Bund**

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten  
beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
11015 Berlin;

Vorstand der Rechtsanwaltskammer  
beim Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe;

Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof  
Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe;

bei nichtanwältlichen oder nichtpatentanwältlichen  
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patent-  
anwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes  
80297 München;  
Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,  
die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäfts-  
führerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder  
Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesam-  
ten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung sind, wenn die Mitteilung ein  
Berufsverbot betrifft

Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes  
80297 München;  
Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

im Land

### **Baden-Württemberg**

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen,  
Anwaltsnotaren

#### **Aufsichtsbehörden:**

Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

**Berufskammer:**

Notarkammer Baden-Württemberg  
Königstraße 21, 70173 Stuttgart;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Berufskammern:**

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Gartenstraße 21, 79098 Freiburg;  
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Werastraße 23, 70182 Stuttgart;  
Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörden:**

Präsident des Landgerichts Stuttgart  
Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart  
(für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart);  
Präsident des Landgerichts Karlsruhe  
Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe  
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach);  
Präsident des Landgerichts Freiburg  
Salzstraße 17, 79098 Freiburg im Breisgau  
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen);

**Bayern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;  
Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

**Notarkammer:**

Landesnotarkammer Bayern  
Ottostraße 10, 80333 München;

**Berufskammern und Zulassungsstellen sind:**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Postfach 20 16 65, 80016 München;  
Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;  
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg  
Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts  
(Amtsgerichts);

**Berlin**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Landgerichts Berlin  
Littenstraße 12-17, 10179 Berlin;

**Berufskammer:**

Notarkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9, 10179 Berlin;  
der Generalstaatsanwalt in Berlin  
Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin des Kammergerichts  
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin;

**Brandenburg**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Landgerichts  
(konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen  
Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

**Berufskammer:**

Notarkammer Brandenburg  
Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Zulassungsbehörde und Berufskammer:**

Rechtsanwaltskammer Brandenburg  
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg;

**Bremen**

bei Notarinnen und Notaren

Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen;

Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
in Bremen

Am Wall 198, 28195 Bremen;

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Vorstand der Bremer Notarkammer  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwältin Bremen  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen;

Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer  
Bremen  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

## Hamburg

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

### **Aufsichtsbehörden:**

Justizbehörde Hamburg  
Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin des Oberlandesgerichts  
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsident des Landgerichts  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

### **Berufskammer:**

Hamburgische Notarkammer  
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gem. Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Gorch-Fock-Wall 15, 20355 Hamburg;

### **Berufskammer:**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

### **Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Amtsgerichts  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

## Hessen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

### **Aufsichtsbehörden:**

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts  
Frankfurt a.M.  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a. M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

### **Berufskammern:**

Notarkammer Frankfurt a.M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden);

Notarkammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

**Berufskammern:**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,  
Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn  
und Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda,  
Kassel und Marburg);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main;

**Mecklenburg-Vorpommern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

Präsident des Landgerichts;

**Berufskammer:**

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26, 19055 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

**Niedersachsen**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

**Aufsichtsbehörden:**

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;  
Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

**Notarkammern:**

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig  
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
Riemannstraße 15, 29225 Celle;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen  
und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeistän-  
den, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Rechtsanwaltskammern:**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Braunschweig  
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Celle  
Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechts-  
dienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentin-  
nen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder  
des Amtsgerichts;

**Nordrhein-Westfalen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und  
Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40221 Düsseldorf;

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm  
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln  
Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

**Berufskammern:**

Rheinische Notarkammer  
Burgmauer 53, 50667 Köln  
(für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln);

Westfälische Notarkammer  
Ostenallee 18, 59063 Hamm;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und  
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen,  
die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Zulassungsbehörden und Berufskammern:**

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18, 59063 Hamm;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Straße 30, 50668 Köln;  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechts-  
dienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentin-  
nen und Prozessagenten

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte;

**Rheinland-Pfalz**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und  
Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
55022 Mainz;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

**Berufskammern:**

Notarkammer Koblenz  
Hohenzollerstraße 18, 56068 Koblenz;



Notarkammer Pfalz  
Bahnhofstraße 4, 76726 Germersheim;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz  
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Mainz;

**Saarland**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Ministerium für Justiz  
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident des Landgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Präsident der Saarländischen Notarkammer  
Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes  
Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken  
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

Präsident des Landgerichts Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

## Sachsen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen,  
Notarassessoren

### **Aufsichtsbehörde:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

Präsident des Landgerichts;

### **Berufskammer:**

Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten  
sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

### **Zulassungsbehörde und Berufskammer:**

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie bei Prozessagentinnen und Prozessagenten

### **Aufsichtsbehörde:**

Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden  
und Leipzig;

bei Tätigkeiten von Rechtsdienstleistern nach § 10 Abs. 1  
Nr. 2 RDG

Präsident des Landessozialgerichts.

## Sachsen-Anhalt

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und  
Notarassessoren

### **Aufsichtsbehörden:**

Ministerium für Justiz und Gleichstellung  
Domplatz 2-4, 39104 Magdeburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts  
Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

### **Berufskammer:**

Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen  
und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeistän-  
den, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:**

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts/  
Amtsgerichts;

**Schleswig-Holstein**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren

**Aufsichtsbehörden:**

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes  
Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 35, 24103 Kiel;

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts,  
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

**Berufskammer:**

Schleswig-Holsteinische Notarkammer,  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

**Berufskammer und Zulassungsstelle:**

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts,  
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

**Thüringen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren

**Aufsichtsbehörden:**

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident/in des Thüringer Oberlandesgerichts  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsident/in des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident/in des Landgerichts Gera  
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident/in des Landgerichts Meiningen  
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident/in des Landgerichts Mühlhausen  
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

**Berufskammer:**

Notarkammer Thüringen  
Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie Prozessagentinnen und Prozessagenten

**Aufsichtsbehörde:**

Präsident/in des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 24:**

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte Bundesgebiet

die Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

## **Baden-Württemberg**

### **Zuständige Behörde:**

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe;

für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Baden-Württemberg (MVI)  
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

### **Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden KdöR  
Postfach 53 45, 79020 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden KdöR  
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart  
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

### **Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstraße 11 - 13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe  
Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm  
Olgastraße 95-101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer  
Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

#### **Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;

Handwerkskammer Heilbronn  
Allee 76, 74072 Heilbronn;

Handwerkskammer Karlsruhe  
Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim  
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;

Handwerkskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

## **Bayern**

#### **Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuer-  
bevollmächtigte

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg;

für Markscheiderinnen und Markscheider  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und  
Medien, Energie und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen  
und Übersetzer  
der Präsident des Landgerichts, der die Bestellung  
bzw. Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure  
Bayerische Ingenieurkammer-Bau  
Einsteinstraße 1 - 3, 81675 München;

für Architektinnen und Architekten  
Bayerische Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-  
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-  
ständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben  
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken  
Bayreuth  
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer zu Coburg  
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München  
und Oberbayern  
Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern  
in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Regensburg  
für Oberpfalz/Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt  
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben  
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken  
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken  
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken  
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

## **Berlin**

### **Zuständige Behörde:**

für die in Nummer 24 Abs. 4 Ziff. 4 benannten Berufsgruppen:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin;

### **Berufskammer:**

für von der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Baukammer oder Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin  
Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

Baukammer Berlin  
Gutmuthstraße 24, 12163 Berlin;

Architektenkammer Berlin  
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin;

## **Brandenburg**

### **Zuständige Behörde:**

für Dispeaceurinnen und Dispeaceure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes  
Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam;



für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, für Vieh- und Fleischsachverständige sowie für Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Abt. Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

### **Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Geschäftsstelle  
Tuchmacherstraße 4b, 14482 Potsdam;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasisformation Brandenburg  
Berufsaufsicht,  
Betriebssitz Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Straße 2, 15236 Frankfurt (Oder);

für Architektinnen und Architekten

Brandenburgische Architektenkammer  
Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer  
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

### **Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)  
Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder);

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Cottbus  
Altmarkt 17, 03046 Cottbus;

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder);

Handwerkskammer Potsdam  
Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam;

**Bremen****Zuständige Behörde:**

für Dispatcheurinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelgegenproben

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen  
Am Wall 192, 28195 Bremen;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Handelskammer Bremen  
- IHK für Bremen und Bremerhaven -  
Am Markt 13, 28195 Bremen;

**Handwerkskammer:**

Handwerkskammer Bremen  
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten  
Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure  
Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

**Hamburg****Zuständige Behörde:**

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,  
sofern diese nicht im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs  
tätig sind,

die Berufskammern, insbesondere  
die Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;  
die Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen  
und Prüfer, die im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig  
sind, sowie für Prüflingenieur von amtlich anerkannten  
Überwachungsorganisationen  
die Behörde für Inneres und Sport  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmet-  
scherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und  
Übersetzer  
die Behörde für Inneres und Sport  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für Dispatcherinnen und Dispatcheure  
die Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
- Landesbetrieb, Geoinformation und Vermessung -  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

für alle übrigen Berufsgruppen  
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie  
Steuerbevollmächtigte  
Steuerberaterkammer Hamburg  
Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;  
Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

**Hessen**

**Zuständige Behörde:**

für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Kursmaklerinnen  
und Kursmakler

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein be-  
eidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie  
öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte  
Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,  
in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmet-  
scher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer den  
Wohnsitz hat;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

**Berufskammer:**

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden;  
Ingenieurkammer des Landes Hessen  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda  
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg  
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer  
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg  
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach  
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden  
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Zuständige Behörde:**

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Kataster-  
wesen im Landesamt für innere Verwaltung  
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten geführt wird;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Johannes-Stellings-Straße 14, 19053 Schwerin;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße, 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1 - 3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Schloßstraße 17, 19053 Schwerin;

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg  
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

**Niedersachsen**

**Zuständige Behörde:**

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Postfach 101, 30002 Hannover;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;

für die übrigen Berufsgruppen

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Postfach 101, 30002 Hannover;

für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Niedersachsen  
Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen  
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 22 21, 30002 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen  
Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Braunschweig  
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig;

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland  
und Papenburg  
Ringstraße 4  
Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Berliner Allee 25  
Postfach 30 29, 30030 Hannover;

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
Am Sande 1  
Postfach 18 80, 21335 Lüneburg;  
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moselstraße 6  
Postfach 2 45, 26015 Oldenburg;  
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland  
Neuer Graben 38  
Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;  
Industrie- und Handelskammer Stade  
für den Elbe-Weser-Raum  
Am Schäferstieg 2  
Postfach 14 29, 216540 Stade;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer für Ostfriesland  
Straße des Handwerks 2  
Postfach 13 09, 26583 Aurich;  
Handwerkskammer Braunschweig  
Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;  
Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17  
Postfach 25 27, 30025 Hannover;  
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen  
Braunschweiger Straße 53  
Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;  
Handwerkskammer Lüneburg-Stade  
Friedenstraße 6  
Postfach 17 60, 21307 Lüneburg;  
Handwerkskammer Oldenburg  
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;  
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland  
Bramscher Straße 134 - 136  
Postfach 22 06, 49088 Osnabrück;

**Nordrhein-Westfalen**

**Zuständige Behörde:**

für Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie für die Anerkennung von amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;



für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln  
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Erphostraße 43, 48145 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer zu Aachen  
Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen;

Industrie- und Handelskammer  
für das südöstliche Westfalen zu Arnberg  
Königstraße 18 - 20, 59821 Arnberg;

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen  
zu Bielefeld  
Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld;

Industrie- und Handelskammer  
im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum  
Ostring 30 - 32, 44787 Bochum;

Industrie- und Handelskammer Bonn  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10 - 26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
Krefeld - Mönchengladbach - Neuss  
Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer zu Münster  
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer Siegen  
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer  
Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

#### **Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnsberg  
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund  
Reinoldstraße 7 - 9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

## Rheinland-Pfalz

### **Zuständige Behörde:**

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie  
und Landesplanung  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur  
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

für in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie in gerichtlichen Angelegenheiten ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts,  
bei dem die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung vorgenommen wurde;

### **Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz  
Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Hindenburgplatz 2 - 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Kammer der Beratenden Ingenieure  
Im Euler 9, 55129 Mainz;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

### **Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz  
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen  
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier  
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56063 Koblenz;  
Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;  
Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;  
Handwerkskammer Trier  
Löbstraße 18, 54292 Trier;  
Kammer der beratenden Ingenieurinnen und  
Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz  
Im Euler, 55129 Mainz;

**Saarland****Zuständige Behörde:**

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen  
und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amt-  
lich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prü-  
fer des Kraftfahrzeugverkehrs

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige und  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Leiterinnen und  
Leiter von bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Zertifizie-  
rungs- und Überwachungsstellen

Ministerium für Inneres und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuer-  
bevollmächtigte

Steuerberaterkammer Saarland  
Am Kieselhumes 15, 66123 Saarbrücken;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-  
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-  
ständige

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 49, 66117 Saarbrücken;

für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landwirtschaftsarchitektinnen und Landwirtschaftsarchitekten, bei der Architektenkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer des Saarlandes  
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer des Saarlandes  
Am Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für Ingenieurinnen und Ingenieure, bei der Ingenieurkammer eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Ingenieurkammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

für von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

### **Zuständige Behörde:**

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung  
Sachsen  
Postfach 100244, 01072 Dresden;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

für öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer  
der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

für Börsengeschäftsführung, Börsenträger, Börsenhändler  
und Börsenhandelsteilnehmer

die European Energy Exchange (EEX)  
Börsengeschäftsführung,  
Augustusplatz 9, 04109 Leipzig;

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

als Börsenaufsichtsbehörde  
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevoll-  
mächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Hand-  
werkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachver-  
ständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden  
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig  
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forst-  
wirtschaft

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen  
Annenstraße 10, 01067 Dresden;

für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer Sachsen  
Goetheallee 37, 01309 Dresden;

für amtlich zugelassene Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
- Abt. 5 -  
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;

## **Sachsen-Anhalt**

### **Zuständige Behörde:**

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfergesellschaft oder einer Buchprüfergesellschaft

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg  
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);

Handwerkskammer Magdeburg  
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;



## Schleswig-Holstein

### **Zuständige Behörde:**

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher  
die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;

### **Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

### **Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

### **Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck;

## Thüringen

### **Zuständige Behörde:**

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer  
der/die Präsident/in des Landgerichts, in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, der/die Präsident/in des Landgerichts Erfurt;

**Berufskammer:**

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen  
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

**Industrie- und Handelskammern:**

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

**Handwerkskammern:**

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerkstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 7 - 9, 98527 Suhl;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen  
Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 26:**

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

**Baden-Württemberg**

**Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart;

für die übrigen in Nr. 26 Abs. 1 genannten Personen sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zu richten, sondern für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

an das Regierungspräsidium  
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Logopädinnen und Logopäden, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten) und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium;

für Orthoptistinnen und Orthoptisten

an das Regierungspräsidium Freiburg  
79083 Freiburg i. Br.;

für Podologinnen und Podologen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

an das Regierungspräsidium Karlsruhe  
76247 Karlsruhe;

**Berufskammer:**

Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg  
Villastraße 1, 70190 Stuttgart ;

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg  
Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart;

## **Bayern**

### **Zuständige Behörde:**

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München;

### **Berufskammer:**

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbauerstraße 16, 81677 München;  
Bayerische Landeszahnärztekammer  
Fallstraße 34, 81369 München;  
Bayerische Landestierärztekammer  
Bavariastraße 7a, 80336 München;  
Bayerische Landesapothekerkammer  
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;  
Bayerische Landeskammer der Psychologischen  
Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendli-  
chenpsychotherapeuten  
Birketweg 30, 80639 München;

## **Berlin**

### **Zuständige Behörde:**

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

### **Berufskammer:**

Ärztekammer Berlin  
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;  
Zahnärztekammer Berlin  
Stallstraße 1, 10585 Berlin;  
Tierärztekammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin;  
Apothekerkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin;

## **Brandenburg**

### **Zuständige Behörde:**

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe  
(außer Tierärztinnen und Tierärzten)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbrau-  
cherschutz des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

### **Berufskammern:**

Landesärztekammer Brandenburg  
Hauptgeschäftsstelle  
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus;

Landeszahnärztekammer Brandenburg  
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;  
Landesapothekerkammer Brandenburg  
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam;  
Landestierärztekammer Brandenburg  
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

## **Bremen**

### **Zuständige Behörde:**

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

### **Berufskammer:**

Ärztekammer Bremen  
Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen  
Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen  
Hollerallee 22, 28209 Bremen;

Tierärztekammer Bremen  
c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und  
Veterinärndienst Bremen  
Lötzenener Straße 3, 28207 Bremen;

Apothekerkammer Bremen  
Eduard-Grunow-Straße 11, 28203 Bremen;

## **Hamburg**

### **Zuständige Behörde:**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

### **Berufskammer:**

Ärztekammer Hamburg  
Humboldtstraße 56  
Postfach 76 01 09, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg  
Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg  
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg  
Alte Rabenstraße 11 a, 20148 Hamburg;

## Hessen

### **Zuständige Behörde:**

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psycho-  
therapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten  
Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungs-  
amt im Gesundheitswesen  
Adickesallee 36, 60332 Frankfurt/Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und  
Entbindungspfleger sowie andere Angehörige der Fach-  
berufe des Gesundheitswesens  
Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte  
Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

### **Berufskammer:**

Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsang 3, 60488 Frankfurt/Main;  
Landeszahnärztekammer Hessen  
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt/Main;  
Landesapothekerkammer Hessen  
Am Leonhardsbrunn 5, 60487 Frankfurt/Main;  
Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;  
Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutin-  
nen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen  
Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden;

## Mecklenburg-Vorpommern

### **Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen und Tierärzte  
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen  
Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für  
Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

### **Berufskammer:**

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;  
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;  
Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

## Niedersachsen

### **Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen und Tierärzte

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten  
sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen  
und -therapeuten

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbations-  
erteilung (NiZzA)  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover;

### **Berufskammer:**

Ärzttekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen  
Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Roscherstraße 12, 30161 Hannover;

## Nordrhein-Westfalen

### **Zuständige Behörde:**

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psycho-  
therapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,  
Kinder- und Jugend-psychotherapeutinnen und Kinder-  
und Jugendpsychotherapeuten

die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf;

für die in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen im  
Übrigen

die Kreise und kreisfreien Städte;

**Berufskammer:**

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Nordrhein-Westfalen  
Willstädter Straße 10, 40549 Düsseldorf;

**Rheinland-Pfalz**

**Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Koblenzer Straße 201, 56073 Koblenz;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten  
die Stadtverwaltung;

für die in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen im  
Übrigen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
- Dienststelle Koblenz -  
Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz;

**Berufskammer:**

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz  
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz  
Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30, 55130 Mainz;

**Saarland**

**Zuständige Behörde:**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales  
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken;



**Berufskammer:**

Ärzttekammer des Saarlandes  
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;  
Tierärztekammer des Saarlandes  
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;  
Apothekerkammer des Saarlandes  
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;  
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Scheidter Straße 124, 66123 Saarbrücken;

**Sachsen**

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Heilberufe

**Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen, Tierärzte und Heilpraktiker  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz,  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psycho-  
therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu-  
tinnen und -therapeuten  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Hebammen und Entbindungspfleger  
Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Gesundheitsfach-  
berufe

**Zuständige Behörde:**

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

**Berufskammern:**

Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;  
Landeszahnärztekammer Sachsen  
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;  
Sächsische Landestierärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;  
Sächsische Landesapothekerkammer  
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

## Sachsen-Anhalt

### Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Leipziger-Straße 58, 39112 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

auch

die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

### Berufskammer:

Ärztammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

## Schleswig-Holstein

### Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

für den übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten  
Personenkreis

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der  
Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

### Berufskammer:

Ärztammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8 - 12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496, 24106 Kiel;  
Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;  
Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Hamburger Straße 99a, 25746 Heide;

## Thüringen

### **Zuständige Behörde:**

für Tierärztinnen und Tierärzte sowie veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

das Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

### **Berufskammern:**

Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen  
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig.

## **Anmerkung zu Nummer 27:**

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

### **Baden-Württemberg**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Königstraße 46, 70173 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Oberschulamt in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und  
Tübingen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern  
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;  
Landesjugendamt Baden  
Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe;

## Bayern

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen an Schulen in freier Trägerschaft (Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen und Schulen, die ganz oder teilweise den Lernzielen der vorgenannten Schulen entsprechen)

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München;

an Schulen in freier Trägerschaft (übrige Schularten)  
die Regierungen;

an öffentlichen Schulen (ohne Arbeitnehmer-/Beamtenverhältnis)

die Regierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
die Regierungen für betriebserlaubnispflichtige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII sowie für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise;  
die Kreisverwaltungsbehörden für Kindertageseinrichtungen im Übrigen;

## Berlin

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsident/in der Freien Universität Berlin  
Kaiserswerther Straße 16/18, 14195 Berlin;

Präsident/in der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin;

Präsident/in der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Vorstandsvorsitzende/r der  
Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité)  
Campus Charité – Mitte  
Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin;

Präsident/in der Universität der Künste Berlin  
Einsteinufer 43 - 53, 10587 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Musik „Hanns-Eisler“  
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor/in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
- Hochschule für Gestaltung  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Rektor/in der Hochschule für Schauspielkunst  
„Ernst Busch“  
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Präsident/in der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Berlin  
Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Präsident/in der Hochschule für Wirtschaft und  
Recht Berlin  
Badensche Straße 52, 10825 Berlin;

Rektor/in der „Alice Salomon“-Hochschule für  
Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin;

Präsident der Universität der Künste Berlin  
Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin;

Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin  
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Rektor der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“  
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Präsident der Hochschule der Künste Berlin  
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin;

Präsident der Fachhochschule für Technik und  
Wirtschaft Berlin  
Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin  
Badensche Straße 50 - 51, 10825 Berlin;

Rektor der Hochschule für Schauspielkunst  
„Ernst Busch“  
Schnellerstraße 104, 12439 Berlin;

Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und  
Rechtspflege Berlin  
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft  
Leiter/in der Personalstelle  
ZS P  
Flottenstraße 28 - 42, 13407 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft  
- Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt -  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

## **Brandenburg**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg  
Konrad-Wachsmann-Allee 1, 03046 Cottbus;  
Präsident der Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)  
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder);  
Präsident der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam;  
Präsident der Filmuniversität Babelsberg  
Konrad Wolf  
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam;  
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg  
Magdeburger Straße 50,  
14770 Brandenburg an der Havel;  
Präsident der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung (FH) Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde;  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8-9, 14469 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Personen  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Abteilung Kinder, Jugend und Sport  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

## **Bremen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration  
und Sport  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;

## Hamburg

für die Universität Hamburg,  
die Hochschule für Angewandte Wissenschaften,  
die Hafen City Universität Hamburg,  
die Hochschule für bildende Künste Hamburg,  
die Hochschule für Musik und Theater Hamburg,  
die Technische Universität Hamburg-Harburg,  
die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg,  
das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie  
für die von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich  
anerkannten Hochschulen in freier Trägerschaft,  
namentlich  
die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit &  
Diakonie in Hamburg,  
die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissen-  
schaft,  
die Europäische Fernhochschule Hamburg,  
die HFH Hamburger Fern-Hochschule,  
die HSBA Hamburg School of Business Administration,  
die NBS Northern Business School,  
die EBC Hochschule,  
die MSH Medical School Hamburg,  
die Brand Academy – Hochschule für Design und  
Kommunikation,  
die Kühne Logistic University – Wissenschaftliche Hoch-  
schule für Logistik und Unternehmensführung (KLU)  
sowie

für die Berufsakademie Hamburg

die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleich-  
stellung  
- Hochschulamt -  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer

die Behörde für Schule und Berufsbildung  
- Amt für Verwaltung – Personalabteilung -  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Behörde für Inneres und Sport  
- Amt für Verwaltung –  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
- Amt für Familie -  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

## Hessen

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260, 65022 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

## Mecklenburg-Vorpommern

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Staatliches Schulamt Schwerin  
Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin;  
Staatliches Schulamt Rostock  
Möllner Straße 13, 18109 Rostock;  
Staatliches Schulamt Greifswald  
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald;  
Staatliches Schulamt Neubrandenburg  
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,  
die in Heimen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,  
Kommunaler Sozialverband  
Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt  
Der Verbandsdirektor,  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;

die in Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen  
Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,  
die Landkreise

Ludwigslust-Parchim  
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim;  
Mecklenburgische Seenplatte  
Plantanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg;  
Nordwestmecklenburg  
Postfach 1565, 23958 Wismar;  
Rostock  
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow;



Vorpommern-Greifswald  
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;  
Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund;  
und die kreisfreien Städte  
Hansestadt Rostock  
Neuer Markt 1, 18055 Rostock;  
Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin;

(bei Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger dieser Einrichtungen sind, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die dort mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen ebenfalls der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt);

## **Niedersachsen**

für Hochschulen und Fachhochschulen  
das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft  
und Kultur  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover;

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe  
für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich der Kinder-  
und Jugendhilfe (mit Ausnahme von Kindertagesstätten,  
Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie,  
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen  
und Tagespflege für Kinder

das Niedersächsische Kultusministerium  
Schiffgraben 12, 30159 Hannover;

## **Nordrhein-Westfalen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und  
Lehrer an öffentlichen Schulen und andere Personen, die  
dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,  
die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an privaten bergmännischen Schulen und andere Personen, die dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,  
die Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an den übrigen privaten Schulen und Musikschulen und andere Personen, die dort mit pädagogischen Aufgaben betraut sind,  
die Bezirksregierungen;

## **Rheinland-Pfalz**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

## **Saarland**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen, soweit sie nicht an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:  
Staatskanzlei  
Abteilung Wissenschaft  
Heuduckstraße 1, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen, soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der Hochschule für Musik Saar tätig sind:  
Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen, soweit Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17, 01097 Dresden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Sächsische Bildungsagentur  
Annaberger Straße 119, 09072 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz;

## **Sachsen-Anhalt**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
die Rektorin/der Rektor oder  
die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiter/-innen an Schulen in freier Trägerschaft  
das Kultusministerium, Turmschanzenstraße 32,  
39114 Magdeburg;

für Lehrer/-innen an Schulen in freier Trägerschaft  
das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

für Schulleiter/-innen an Gymnasien und berufsbildenden  
Schulen,

sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleich-  
barer tarifrechtlicher Einstufung,  
das Kultusministerium  
Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg;

sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleich-  
barer tarifrechtlicher Einstufung,  
und

für sonstige i. S. d. Nummer 27 MiStra an öffentlichen  
Schulen tätige Personen  
das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen:  
Zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der  
Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), § 20 Abs.1 KiFöG;

## **Schleswig-Holstein**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Ministerium für Schule und Berufsbildung des  
Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel;

- für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,
- sofern diese Personen an Einrichtungen der kreisfreien Städte tätig sind:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
  - im Übrigen:  
die Landräte in den Landkreisen;

## **Thüringen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft  
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

wenn die in Nummer. 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen in stationären Einrichtungen (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche tätig sind:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

## **Anmerkung zu Nummer 28:**

Zuständige Behörden sind im Land

### **Baden-Württemberg**

in den Landkreisen die Landratsämter  
und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter  
als Heimaufsichtsbehörde;  
die Regierungspräsidien;

für Verantwortliche der ambulanten Pflegedienste  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

für Verantwortliche der Werkstätten für  
behinderte Menschen

Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Baden-Württemberg -  
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart;

für Verantwortliche der Tagesförderstätten

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg,  
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

## **Bayern**

für ambulante Pflegedienste

das bayerische Staatsministerium für Gesundheit  
und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
und  
die Regierungen;

für stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Volljähri-  
ge und stationäre Einrichtungen für volljährige behinderte  
oder von Behinderung bedrohte Menschen

das bayerische Staatsministerium für Gesundheit  
und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München;  
die Regierungen  
und  
die Kreisverwaltungsbehörden;  
im Übrigen  
die Kreisverwaltungsbehörden;

für Werkstätten für behinderte Menschen

die Bezirke als Aufsichtsbehörden  
und  
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und  
Soziales, Familie und Integration, 80792 München,  
als oberste Landesbehörde;

für stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Kinder  
und Jugendliche mit Behinderung (Heilpädagogische  
Tagesstätten, Heime und Internate)

die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden  
und  
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und  
Soziales, Familie und Integration, 80792 München,  
als oberste Landesbehörde;

für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung

die Kreisverwaltungsbehörden (FQA Fachstellen für Qualität und Aufsicht)

als Aufsichtsbehörden,

die Bezirksregierungen als deren Fachaufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 80792 München, als oberste Landesbehörde;

## **Berlin**

das Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

## **Brandenburg**

für die Betreiberinnen und Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter, Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter sowie andere pflegerisch und betreuerisch tätige Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 HeimG

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Land Brandenburg  
Aufsicht, Berufe und Zuwendungen  
Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus;

im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte ambulanter Pflegedienste nach SGB V und SGB XI zudem

Gewerbebeamter der Landkreise und kreisfreien Städte;

zuständige oberste Landesbehörde für Alten-, Behinderten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg  
Ref. 23  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

zuständige oberste Landesbehörde für Werkstätten für Behinderte und für Tagesförderstätten:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg  
Ref. 24  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

**Bremen**

für ambulante Pflegedienste

in Bremen:

Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

in Bremerhaven:

Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven;

für die übrigen Einrichtungen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration  
und Sport  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

**Hamburg**

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
(als oberste Landesbehörde);

die Bezirksämter  
(als Aufsichtsbehörden);

**Hessen**

für ambulante Pflegedienste

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;

für die übrigen Einrichtungen

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;

**Niedersachsen**

für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte  
Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1  
SGB XI (Versorgungsvertrag) bestehen,

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und  
die großen selbständigen Städte;

für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von diesen bewohnte, gemischt genutzte Heime

das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie  
Fachgruppe Kinder Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für ambulante Pflegedienste

das Niedersächsische Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover;

in den übrigen Fällen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte;

### **Nordrhein-Westfalen**

die Kreise und kreisfreien Städte  
als Heimaufsichtsbehörde;

### **Rheinland-Pfalz**

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Demografie  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz;

### **Saarland**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

### **Sachsen**

für ambulante Pflegedienste:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für die übrigen Einrichtungen:

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Fachdienst Heimaufsicht  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;



**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein**

für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 630  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl.

**Anmerkung zu Nummer 35:**

Zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen i.S.d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 2 ist in den Ländern

**Baden-Württemberg**

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
- Landesjugendamt -  
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

**Bayern**

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Bayerisches Landesjugendamt  
Marsstraße 46, 80335 München;

**Berlin**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft  
- Jugend und Familie, Landesjugendamt -  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

**Brandenburg**

für Kindertageseinrichtungen:  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des  
Landes Brandenburg  
Referat 22 Sachgebiet 2 Kindertagesbetreuung  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für Tagesgruppen, Heime und sonstige betreute Wohnformen zur Erziehung, Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie Wohnheime und Internate:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Referat 23  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

<b>Bremen</b>	Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Landesjugendamt Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie Überregionale Förderung und Beratung/Landesjugendamt – FS 4 Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Abt. II (Landesjugendamt), Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/ Landesjugendamt Der Verbandsdirektor Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Hannover - Landesjugendamt - Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Landesjugendamt Freiherr-vom Stein-Platz 1, 48133 Münster; Landschaftsverband Rheinland (LVR) Landesjugendamt Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz Landesjugendamt Rheinallee 97-101, 55118 Mainz;

**Saarland** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
C 2 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen** Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Landesjugendamt  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt** Landesverwaltungsamt  
Referat Familie und Frauen (Ref. 602)  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein** Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Landesjugendamt  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;  
wenn die betriebsurlaubspflichtige Kinder- und Jugendeinrichtung nach § 45 SGB XIII eine stationäre Einrichtung (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche ist:  
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Sonst zuständige Stellen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 5 sind im

**Bund** Auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen.

im Land

**Baden-Württemberg** für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)  
Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg i.Br.;  
Handwerkskammer Heilbronn-Franken  
Allee 76, 74072 Heilbronn;  
Handwerkskammer Karlsruhe  
Friedrichsplatz 4 – 5, 76133 Karlsruhe;  
Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3, 78462 Konstanz;

Handwerkskammer Mannheim  
Rhein-Neckar Odenwald  
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;  
Handwerkskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;  
Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;  
Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht  
Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe  
sind, insbesondere in der Industrie und im Handel  
(§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer  
Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;  
Industrie- und Handelskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;  
Industrie- und Handelskammer  
Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;  
Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg;  
Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
Dr. Brandenburgstraße 6, 75173 Pforzheim;  
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;  
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe  
Postfach 34 40, 76020 Karlsruhe;  
Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;  
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
L 1,2, 68161 Mannheim;  
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;  
Industrie- und Handelskammer Ulm  
Olgastraße 97-101, 89073 Ulm;  
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft  
(§ 71 Abs. 3 BBiG)

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart  
(auch für die Berufsausbildung in den Fällen des  
§ 71 Abs. 7 BBiG);

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3  
Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe;  
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3  
Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg;  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-  
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg;  
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Königstraße 14, 70173 Stuttgart;  
Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten  
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Stuttgart  
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;  
Steuerberaterkammer Nordbaden  
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;  
Steuerberaterkammer Südbaden  
Wentzingerstraße 19, 79106 Freiburg;

für die Berufsbildung der Medizinischen und Zahnmedi-  
zischen Fachangestellten sowie der Pharmazeutisch-  
kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;  
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;  
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg  
Villastr. 1, 70190 Stuttgart;

für die Berufsbildung in der städtischen und ländlichen  
Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 31  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2  
BBiG), der Verwaltungsfachangestellten, Fachangestellten  
für Bürokommunikation, Fachangestellten für Medien- und  
Informationsdienste, Fachangestellten für Bäderbetriebe,  
Umwelttechnische Berufe (Fachkräfte für Wasserversor-  
gungstechnik, Abwassertechnik sowie Kreislauf- und Ab-  
fallwirtschaft), Bestattungsfachkräfte, geprüften Meister

für Bäderbetriebe, geprüften Wassermeister, geprüften Abwassermeister, geprüften Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung und der Verwaltungsfachwirte

Regierungspräsidium Karlsruhe,  
7624 Karlsruhe;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

## **Bayern**

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Tiermedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbauerstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer  
Bavariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer  
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

Notarkasse A. d. ö. R.  
Ottostraße 10/III, 80333 München;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben  
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken  
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken  
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken  
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft  
einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft  
(§ 71 Abs. 3 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Hand-  
werksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;  
Industrie- und Handelskammer zu Coburg  
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München und  
Oberbayern  
Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern  
in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken  
Bayreuth  
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer Regensburg  
für Oberpfalz/Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben  
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer  
Würzburg–Schweinfurt  
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemein-  
schaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bischöfliches Ordinariat Augsburg  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt  
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München  
Postfach 33 03 60, 80063 München;

Bischöfliches Ordinariat Passau  
Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg  
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg ;

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Bayern  
80007 München;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg;

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)  
Ridlerstraße 75, 80339 München;

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung  
Alexandrastraße 4, 80538 München;

Sparkassenverband Bayern  
Karolinenplatz 5, 80333 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachange-  
stellten in den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversiche-  
rung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche  
Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversi-  
cherung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden  
Trägern der Sozialversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und  
Soziales, Familie  
und Integration  
80792 München;



für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung  
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
und  
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen;

**Berlin**

auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

**Brandenburg**

zuständige Behörde für die Überwachung, Untersagung und Zuerkennung der Eignung:  
die in § 5 Nummer 1 bis 5 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (BBiZV) benannten Stellen;

**Bremen**

auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.bibb.de/berufe> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

**Hamburg**

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztchamber Hamburg  
Weisestraße 122b, 22083 Hamburg;  
Zahnärztkammer Hamburg  
Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg;  
Apothekerkammer Hamburg  
Alte Rabenstraße 11a, 20148 Hamburg;  
Tierärztkammer Hamburg  
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG), zuständig für die Berufsbildung in der Sozialversicherung und der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen

Hauswirtschaft, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

- Amt für Arbeit und Integration AI 3 -  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;

im Übrigen

der Senat  
- Personalamt -  
Zentrum für Aus- und Fortbildung  
Normannenweg 26, 20537 Hamburg;

## Hessen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden  
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda  
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg  
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer  
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg  
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach  
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

entfällt, s. dazu unter „Vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG“;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Rechtsanwaltskammer Kassel  
34117 Kassel;

Notarkammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Notarkammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hessen  
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt a.M.;

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle  
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen  
K.d.ö.R.  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt a.M.;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a.M.;

Landeszahnärztekammer Hessen  
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt a.M.;

Landesapothekerkammer Hessen  
Kuhwaldstraße 46, 60488 Frankfurt a.M.;

Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG i.V.m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse,

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel;

Landesbetrieb Hessen-Forst  
Bertha-von-Suttner-Straße 3, 34131 Kassel;

für die Hauswirtschaft die jeweils örtlich zuständige IHK;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG i.V.m. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse)

Deutsche Rentenversicherung Hessen  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt a.M.;

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Präsident/in des Oberlandesgerichtes  
Frankfurt am Main

Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

Die jeweils örtlich zuständige IHK.

Im Einzelnen zuständig ist

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation **das Regierungspräsidium Gießen,**
2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter **die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,**
3. in den Ausbildungsberufen Kartographin oder Kartograph, Geomatikerin oder Geomatiker, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenanwärtlerin oder Straßenanwärter, Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker **das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,**
4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter **die Deutsche Rentenversicherung Hessen,**
5. im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe oder Fachangestellter für Bäderbetriebe **die Industrie- und Handelskammer,**
6. im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement, wenn das Ausbildungsverhältnis
  - a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden, dem Landeswohl-

fahrtsverband Hessen oder kommunalen Eigenbetrieben besteht,

- b) bei allen sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht und wenn mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 791), gewählt wurde, **das Regierungspräsidium Gießen,**
- c) bei den unter Buchstabe b genannten Ausbildungsbetrieben besteht und andere als die in b genannten Wahlqualifikationen gewählt werden, **die Industrie- und Handelskammer.**

Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Tiergesundheitsaufseher/zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nr. 22;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

#### **Regierungspräsidium Darmstadt**

Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt  
Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden;

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

### **Regierungspräsidium Gießen**

Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis  
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis,  
Kreis Limburg-Weilburg

Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

### **Regierungspräsidium Kassel**

Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz  
Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-Rothenburg

Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz  
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
- Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
- Hauptverwaltungssitz Rostock  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg  
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Industrie- und Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern, die Adressen ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 23 MiStra;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Straße 9, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Gribnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

ergeben sich die Adressen aus den Anmerkungen zu Nr. 22 MiStra;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a der HwO für den Bereich der Sparkassen sowie für alle Ausbildungsberufe im Bereich der Sparkassen

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die übrigen Fälle

die fachlich zuständige oberste Landesbehörde;

für die Berufsausbildung im Bereich der Sozialversicherung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Aufsichtsamt für Sozialversicherung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

für den Ausbildungsberuf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung, soweit nicht durch Verordnung andere Stellen genannt werden,  
Landkreise und kreisfreie Städte;

für die Berufsausbildung der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Kommunales Studieninstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald;

für die Berufsausbildung in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 23a, 24 und 41a HwO

Oberste Landesbehörde;

für die Berufe Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landesverwaltung, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (öD), Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich,  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

für die Berufsausbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung,  
Landkreise und kreisfreie Städte;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Kommunales Studieninstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Brandteichstraße 20; 17489 Greifswald;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Sozialversicherungsfachangestellten,

Aufsichtsamt für Sozialversicherung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;



in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6-8; 19053 Schwerin,

für den Beruf Straßenwärter/-in

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;

für die Berufsausbildung in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen und zwar für die Berufe Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin, Verwaltungsfach-angestellte/er-IHK, Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Zeichner/-in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserbauer/in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (Ausbildungsbereich gewerbliche Wirtschaft),

Industrie- und Handelskammern;

für den Beruf Justizfachangestellte/r;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r-HwK

Handwerkskammern;

## Niedersachsen

für die Gewerbeaufsicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärzttekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11a, 30519 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

im Übrigen

wird auf das in der Rubrik „Downloads“ unter <http://www.>

[bibb.de/berufe](http://bibb.de/berufe) abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen wird verwiesen;

## **Nordrhein-Westfalen**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;  
Handwerkskammer Südwestfalen  
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;  
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;  
Handwerkskammer Dortmund  
Ardeystraße 93, 44139 Dortmund;  
Handwerkskammer Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;  
Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12, 50667 Köln;  
Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerks-ähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Aachen  
Theaterstr. 6-10, 52062 Aachen;  
Industrie- und Handelskammer Arnsberg,  
Hellweg - Sauerland  
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg;  
Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld  
Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld;  
Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet  
Ostring 30 – 32, 44787 Bochum;  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;  
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Leonardo-da-Vinci-Weg 2, 32760 Detmold;  
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;  
Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;  
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;  
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;  
Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10 – 26, 50667 Köln;  
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39, 47798 Krefeld;  
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;  
Industrie- und Handelskammer Siegen  
Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen;  
Industrie- und Handelskammer  
Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft  
einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3  
BBiG)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Nevinghoff 40, 48147 Münster;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-  
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;  
Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18, 59063 Hamm;  
Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Str. 30, 50668 Köln;  
Rheinische Notarkammer  
Burgmauer 53, 50667 Köln;  
Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung  
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;  
Steuerberaterkammer Köln  
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;  
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Erphostr. 43, 48145 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienst-  
berufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztammer Nordrhein  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;  
Ärztammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214, 48147 Münster;  
Zahnärztkammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf-Lörick;  
Zahnärztkammer Westfalen-Lippe  
Auf der Horst 29, 48147 Münster;  
Apothekerkammer Nordrhein  
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;  
Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25, 48151 Münster;  
Tierärztkammer Nordrhein  
St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen;  
Tierärztkammer Westfalen-Lippe  
Goebenstr. 50, 48151 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes  
(§ 73 BBiG)

in den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbau-  
erin, Ver- und Entsorger und Ver- und Entsorgerin, Fach-  
kraft für Wasserwirtschaft und der Berufsausbildung in  
den umwelttechnischen Berufen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen;

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sons-  
tigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts  
(§ 75 BBiG)

für die katholische Kirche

Erzbistum Köln  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbistum Paderborn  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Aachen  
Bischöfliches Generalvikariat  
Klosterplatz 4, 52062 Aachen;

Bistum Münster  
Bischöfliches Generalvikariat  
Domplatz 27, 48143 Münster;

Bistum Essen  
Bischöfliches Generalvikariat  
Zwölfling 16, 45127 Essen;

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
im Rheinland

Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf;

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche  
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold;

## **Rheinland-Pfalz**

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der  
Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Zahnmedizinische Fachangestellte:

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Tiermedizinische Fachangestellte:

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Am Äckerchen 41, 66869 Blaubach;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der  
Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirt-  
schaft:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

– Außenstelle Neustadt an der Weinstraße –

Friedrich-Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben  
der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirt-  
schaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Haus der Landwirtschaft

Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugend-  
arbeitsschutzgesetzes:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergbau  
Rheinland-Pfalz  
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier  
Loebstraße 18, 54292 Trier;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz  
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
Ludwigsplatz 2 - 4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen  
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier  
Kornmarkt 6, 54290 Trier;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23 MiStra.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24 MiStra.

## Saarland

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:

Ärztchamber des Saarlandes

Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Zahnmedizinische Fachangestellte:

Ärztchamber des Saarlandes

– Abteilung Zahnärzte –

Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:

Apothekerkammer des Saarlandes

Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Tiermedizinische Fachangestellte:

Tierärztekammer des Saarlandes

Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer für das Saarland

Dillinger Straße 67, 66822 Lebach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG):

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG):

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 23 MiStra.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nr. 24 MiStra.

## **Sachsen**

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 3

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 5

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landeszahnärztekammer  
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer  
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Ländernotarkasse Leipzig  
Springerstraße 8, 04105 Leipzig;

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;



Handwerkskammer Dresden  
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;  
Handwerkskammer Leipzig  
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;  
Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;  
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Sächsische Landestierärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;  
Bistum Görlitz  
Bischöfliches Ordinariat  
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;  
Konsistorium der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft  
und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;  
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung  
Sachsen  
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden;

## **Sachsen-Anhalt**

für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten,  
Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeu-  
tisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;  
Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt  
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;  
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;  
Tierärztekammer Sachsen-Anhalt  
Freiimfelder Straße 4, 06112 Halle (Saale);  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts-  
und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;  
Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;  
Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Winckelmannstraße 24, 39108 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten  
(§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung  
(§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);  
Handwerkskammer Magdeburg  
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG) und für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Agrarwirtschaft  
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale);

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg  
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelisch-lutherische Kirche:

Evangelische Landeskirche Anhalts  
– Landeskirchenamt  
Friedrichstraße 22-24, 06844 Dessau;  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
Gemeinsames Kirchenamt der EKM  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

für die katholische Kirche:

Bistum Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
(für die Berufe: Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in);

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg  
(Ausbildungsberuf: Straßenwärter/in);

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
– Referat Sport  
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg  
(Fachangestellte/r für Bäderbetriebe);

AOK Sachsen-Anhalt  
(Sozialversicherungsangestellte/r  
Fachrichtung Krankenversicherung)

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin  
(Berufsausbildung im Bereich der Sparkassen);  
Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale)  
(Bereich Geologie und Bergwesen);  
Oberlandesgericht Naumburg  
Domplatz 10, 06618 Naumburg  
(Bereich der Justiz);

für alle anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes  
das jeweilige Fachministerium;

## **Schleswig-Holstein**

für die Berufsbildung der Arzthelfer/-innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztchamber Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg;  
Zahnärztchamber Schleswig-Holstein  
Westring 498, 24106 Kiel;  
Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10 - 12, 23552 Lübeck;  
Handwerkskammer Flensburg  
Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Hamburger Str. 99a, 25746 Heide;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische Kirche  
Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche  
Erzbistum Hamburg  
Katholisches Büro Kiel  
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften  
die Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur für Nordwestdeutschland  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Neuapostolische Kirche in Norddeutschland  
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG)

Verwaltungsakademie Bordesholm  
Heintzestraße 13, 24582 Bordesholm;

## Thüringen

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Hauptstraße 33, 98529 Suhl;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Thüringen  
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für die Berufsbildung der Arzthelfer/innen, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten sowie Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen  
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Thüringen  
Buchholzgasse 1, 99425 Weimar;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)  
für die Berufsausbildung von Forstwirten/Forstwirtinnen  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermes-  
sungstechniker/in, soweit die Ausbildung im öffentlichen  
Dienst stattfindet,  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungs  
fachangestellte/r, Fachrichtung allg. Krankenversicherung,  
TBK - Thüringer Betriebskrankenkasse  
Stotternheimer Straße 9a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/r  
Thüringer Oberlandesgericht  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau  
für den Bereich der Sparkassen und der Landesbank  
Hessen-Thüringen, Girozentrale,  
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen  
(Hauptniederlassung Erfurt)  
Bonifaciusstraße 15, 99084 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachangestellte/r für Bäderbetriebe,  
Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Fachangestellte/r  
für Medien- und Informationsdienste, Fachkraft für Abwas-  
sertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fach-  
kraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Was-  
serversorgungstechnik, und Fachkraft für Wasserwirtschaft,  
Verwaltungsfachangestellte/r und Wasserbauer/in,  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bank-  
kauffrau  
Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die Berufsausbildung der Wasserbauer/Wasserbaue-  
rinnen, Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerinnen, Bau-  
techniker/Bautechnikerinnen im Bereich des öffentlichen  
Dienstes,  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Land-  
wirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen- und  
Verkehrstechnik, Straßenwärter/in,  
Landesamt für Bau und Verkehr  
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemein-  
schaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische- lutherische Kirche  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mittel-  
deutschland  
– Gemeinsames Kirchenamt der EKM –  
Dr.-M.-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach;

für die katholische Kirche  
Bistum Erfurt – Bischöfliches Ordinariat  
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt.

### **Anmerkung zu Nummer 36:**

Zuständige Behörden sind im Land

#### **Baden-Württemberg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5 :

die Kreispolizeibehörden  
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften  
gemäß \*§14 Landesverwaltungsgesetz,  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der  
Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

1. das Justizministerium für die Bediensteten seines  
Geschäftsbereichs;
2. im Geschäftsbereich des Innenministeriums  
die Regierungspräsidien
  - a. für ihre Bediensteten
  - b. für die Bediensteten der ihnen nach-  
geordneten Landesbehörden und
  - c. für die Bediensteten der der Aufsicht des  
Landes unterstehenden juristischen Personen  
des öffentlichen Rechts;
3. das Landeskriminalamt und das Landesamt für  
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;
4. die regionalen Polizeipräsidien, das Polizeipräsi-  
dium Bildung, das Polizeipräsidium Einsatz und das  
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei  
für ihre Bediensteten;
5. im Übrigen das Innenministerium;



zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden.

## **Bayern**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die oberste Landesbehörde, der die Inhaberin oder der Inhaber der Ersatzbescheinigung untersteht oder angehört;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

in den Fällen der Erlaubnis

zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiedeladen von Patronenhülsen nach \*27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG  
die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

## **Berlin**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:

der Polizeipräsident in Berlin  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

## **Brandenburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:  
Polizeipräsidium  
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

## **Bremen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:  
für Bremen:  
Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen,  
oder  
Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,  
in seinem Bereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:  
für den Bereich des Bergwesens:  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;  
im Übrigen:  
für Bremen:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

## **Hamburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 5:  
Behörde für Inneres und Sport  
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)  
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Amt für Arbeitsschutz –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

## Hessen

- zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 und 5:  
die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);
- zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
die jeweilige oberste Landesbehörde, der die Person untersteht oder angehört;
- zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926);
- zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:  
die Regierungspräsidien.

## Mecklenburg-Vorpommern

- zu Nummer 36 Abs. 1 - 4:  
die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
- zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen;  
der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen, sowie in allen übrigen Fällen;
- zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:  
die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Fällen, in den sich Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T1 im gewerblichen Bereich beschränken;
- im Übrigen:
- Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock;  
zuständig für Rostock sowie die Landkreise  
Bad Doberan und Güstrow;
- Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;  
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise  
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund;  
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise  
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin;  
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise  
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte;

## **Niedersachsen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien  
Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständi-  
gen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten,  
die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden  
jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskrimi-  
nalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeord-  
neten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe,  
die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für  
Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien  
Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständi-  
gen Städte und die selbständigen Gemeinden;

## **Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:  
die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags und der obersten Landesbehörden auch das Ministerium für Inneres und Kommunales;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:  
soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:  
die Bergämter;

im Übrigen:  
die Bezirksregierungen.

## **Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:  
die Kreisordnungsbehörde, d.h.  
die Kreisverwaltung in den Landkreisen,  
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
jeweils für ihren Geschäftsbereich  
die Staatskanzlei  
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;  
das Ministerium des Innern, für Sport und  
Infrastruktur  
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;  
das Ministerium der Finanzen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;  
das Ministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;  
das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Demografie  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;  
das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie  
und Landesplanung  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;  
das Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;  
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Integration, Familie, Kinder,  
Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz;  
für Mitglieder des Landtages und Bedienstete der  
Landtagsverwaltung  
das Ministerium des Innern, für Sport und  
Infrastruktur  
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
das Bergamt Rheinland-Pfalz  
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz;

im Übrigen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14,  
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

## **Saarland**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken  
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –  
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshaupt-  
stadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die  
Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4 :

das Ministerium für Inneres und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8 :

für den Bereich des Bergbaus:

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk 10,  
66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

im Übrigen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäfts-  
bereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz:  
das Sächsische Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminal-  
amtes Sachsen:  
das Landeskriminalamt Sachsen  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Bereitschafts-  
polizei:  
das Präsidium der Bereitschaftspolizei  
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizei-  
direktionen:

die Polizeidirektion Chemnitz  
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz;

die Polizeidirektion Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

die Polizeidirektion Görlitz  
James-von-Moltke-Straße 7, 02826 Görlitz;

die Polizeidirektion Leipzig  
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig;

die Polizeidirektion Zwickau  
Lessingstraße 17-21, 08058 Zwickau;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Polizei-  
verwaltungsamtes:

das Polizeiverwaltungsamt  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Landesdirektion  
Sachsen sowie der ihr nachgeordneten Landesbehörden  
und unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen  
des öffentlichen Rechts:

die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen:

das Sächsische Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2-4, 01097 Dresden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:  
die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden;

## **Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:  
die Landkreise und die kreisfreie Stadt  
Dessau-Roßlau;  
in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt  
Magdeburg und Stadt Halle (Saale):  
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz, für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten Landesbehörden der ihren unmittelbar nachgeordneten Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1 und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter:  
das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
das Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:  
die Landkreise und die kreisfreie Stadt  
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg  
und Stadt Halle (Saale):  
die Polizeidirektionen;

im Übrigen:  
das Landesamt für Verbraucherschutz  
– Fachbereich 5 –  
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

## **Schleswig-Holstein**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:  
der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
der Ministerpräsident und die Minister in ihrem  
Geschäftsbereich;



zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:  
Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

## **Thüringen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 - 3 und 5:  
die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:  
das Thüringer Ministerium für Inneres und  
Kommunales  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 - 8:  
das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt

## **Anmerkung zu Nummer 36a:**

Zuständige Behörden sind im Land

### **Baden-Württemberg**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:  
die Kreispolizeibehörden;  
die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften  
gemäß \*§ 14 Landesverwaltungsgesetz,  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der  
Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3:  
bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes  
für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:  
Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

### **Bayern**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff 3 und 4:  
die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

**Berlin**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 - 3:  
der Polizeipräsident in Berlin  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 4:  
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Brandenburg**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
Polizeipräsidium  
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

**Bremen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
für Bremen:  
Stadtamt  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
für den Bereich des Bergwesens:  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:  
für Bremen:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

**Hamburg**

die Behörde für Inneres und Sport  
– Amt für Innere Verwaltung und Planung A 243 –  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

## Hessen

- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);
- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
die Regierungspräsidien;

## Mecklenburg-Vorpommern

- zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:  
die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
- zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,  
zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan und Güstrow;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,  
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-Randow;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,  
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,  
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;  
und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

## **Niedersachsen**

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:

die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

## **Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

## **Rheinland-Pfalz**

die Kreisordnungsbehörde, d.h.

die Kreisverwaltung in den Landkreisen,

die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

## **Saarland**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken  
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –  
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken

Am Bergwerk 10,

66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;  
Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

## **Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
die Landkreise und die kreisfreie Stadt  
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg  
und Stadt Halle (Saale):  
die Polizeidirektionen;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
das Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:  
die Landkreise und die kreisfreien Stadt  
Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg  
und Stadt Halle (Saale):  
die Polizeidirektionen;

im Übrigen:  
das Landesamt für Verbraucherschutz  
– Fachbereich 5 –  
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

## **Schleswig-Holstein**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
der Landrat und die Oberbürgermeister der kreis-  
freien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

**Thüringen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:  
die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:  
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 37:**

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

**Baden-Württemberg**

die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter),  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die  
Landratsämter;

**Bayern**

die Kreisverwaltungsbehörde;

**Berlin**

der Polizeipräsident in Berlin  
– Landeskriminalamt Berlin –  
LKA 553  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

**Brandenburg**

die jeweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde  
der Landkreise und kreisfreien Städte;

**Bremen**

für Bremen:

Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

**Hamburg**

Behörde für Inneres und Sport  
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)  
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

<b>Hessen</b>	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes, seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Kreise oder die kreisfreien Städte;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken – und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und Kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;
<b>Thüringen</b>	die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.

## **Anmerkung zu Nummer 38:**

Zuständige Stelle für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung ist im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	<p>für die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und dort verantwortlich tätige Personen das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat Verkehr);</p> <p>für die anderen genannten Erlaubnisse, Genehmigungen und Personen das Regierungspräsidium (Referat Verkehr) Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe, Freiburg;</p>
<b>Bayern</b>	<p>die Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern 80534 München;</p> <p>die Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern 90268 Nürnberg;</p>
<b>Berlin</b>	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;</p>
<b>Brandenburg</b>	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld;</p>
<b>Bremen</b>	<p>Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen;</p>
<b>Hamburg</b>	<p>Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg;</p>
<b>Hessen</b>	<p>die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel;</p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Abteilung VIII 2 - Verkehr Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin;</p>



<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel; Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Bezirksregierung Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster; die Bezirksregierung Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz – Außenstelle Flugplatz Hahn – Gebäude 663, 55483 Lautzenhausen/Flugplatz;
<b>Saarland</b>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Landesdirektion Sachsen Luftverkehrsamt Sachsen Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Landeswaltungsamt Postfach 22 49, 99403 Weimar.

## **Anmerkung zu Nummer 42:**

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO) genannten Behörden;
<b>Bayern</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) genannten Behörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - IV -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Stadtamt Bremen – Aufenthalt und Einbürgerung – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres und Sport – Einwohner-Zentralamt E3 – Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern die Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde;

die Regierungspräsidien, solange die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund eines Asylverfahrens in einer Einrichtung des Landes Hessen untergebracht ist;

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Asenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin  
(nur bzgl. § 58a AufenthG);

die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung  
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;

### **Niedersachsen**

die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg),  
kreisfreie Städte und große selbständige Städte (mit Ausnahme der Stadt Goslar), Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;

### **Nordrhein-Westfalen**

die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;

### **Rheinland-Pfalz**

die Kreisordnungsbehörde, d.h.  
die Kreisverwaltung in den Landkreisen,  
die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

### **Saarland**

Landesverwaltungsamt  
Oderring 23, 66822 Lebach;

### **Sachsen**

die Landkreise und Kreisfreien Städte  
als untere Ausländerbehörden;  
bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen:

Landesdirektion Sachsen  
als zentrale Ausländerbehörde  
Referat 23-C/Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Ausländerwesen, Spätaussiedler, Personenstands-  
wesen  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

**Schleswig-Holstein**

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte als Kreisordnungsbehörde;

**Thüringen**

die Landkreise und kreisfreien Städte  
– Ausländerbehörde –.

**Anmerkung zu Nummer 44:**

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige  
Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen (auch für Bremen und Hamburg)  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen- Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;
<b>Bayern</b>	die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Landesamt für Arbeitsschutz Zentralbereich Horstweg 57, 14478 Potsdam;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – Parkstraße 58/60, 28209 Bremen; für Bremerhaven: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven – Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Billstraße 80, 20539 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Dezernat Rostock – Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

zuständig für Rostock sowie die Landkreise Bad  
Doberan und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,  
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise  
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-  
Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,  
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkrei-  
se Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Pankower Straße 11 – 15, 19057 Schwerin,  
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise  
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

## **Niedersachsen**

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

## **Nordrhein-Westfalen**

die Bezirksregierungen;

## **Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14,  
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

## **Saarland**

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Fachbereich 5 Arbeitsschutz  
Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau;  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein**

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

**Anmerkung zu Nummer 45:**

A. Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

**Baden-Württemberg**

in Landkreisen das Landratsamt,  
in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;

**Bayern**

die Kreisverwaltungsbehörden;

**Berlin**

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
– Referat III C –  
Puttkamer Straße 16 - 18, 10958 Berlin;

**Brandenburg**

die Landkreise und kreisfreien Städte;

**Bremen**

für Bremen:

Stadtamt Bremen – Führerscheinstelle –  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres und Sport Landesbetrieb Verkehr Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; im Übrigen: der Landrat;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegen- wärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnis- behörde, auch in den Fällen des § 69 b Abs. 2 S. 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein nieder- sächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die kreisfreie Stadt oder der Kreis – Straßenverkehrsamt –;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten sowie in großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie die kreisfreien Städte;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und Kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise oder kreisfreien Städte;



im Übrigen:  
die Landrätin oder der Landrat;

**Schleswig-Holstein** der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

**Thüringen** die kreisfreien Städte – Fahrerlaubnisbehörde –  
oder die Landratsämter – Fahrerlaubnisbehörde –.

#### B. Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs.4 sind

im Bereich der Bundesverwaltungen  
für die Bundeswehr:  
die Zentrale Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr  
Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;  
für den Bereich der Bundespolizei:  
das Bundesministerium des Innern  
11014 Berlin;

**Baden-Württemberg**

Polizeipräsidium Aalen  
Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen;

Polizeipräsidium Freiburg  
Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;

Polizeipräsidium Heilbronn  
Karlstraße 108, 74076 Heilbronn;

Polizeipräsidium Karlsruhe  
Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe;

Polizeipräsidium Konstanz  
Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz;

Polizeipräsidium Ludwigsburg  
Friedrich-Ebert-Straße 30, 71638 Ludwigsburg;

Polizeipräsidium Mannheim  
L6, 1, 68161 Mannheim;

Polizeipräsidium Offenburg  
Prinz-Eugen Straße 78, 77654 Offenburg;

Polizeipräsidium Reutlingen  
Kaiserstraße 99, 72764 Reutlingen;

Polizeipräsidium Stuttgart  
Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart;

Polizeipräsidium Tuttlingen  
Stockacher Straße 158, 78532 Tuttlingen;

Polizeipräsidium Ulm  
Münsterplatz47, 89073 Ulm;  
Polizeipräsidium Einsatz  
Heininger Straße 100  
73037 Göppingen;

## **Bayern**

Polizeipräsidium Oberbayern Nord  
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;  
Polizeipräsidium Oberbayern Süd  
Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim;  
Polizeipräsidium Oberpfalz  
Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg;  
Polizeipräsidium Niederbayern  
Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;  
das Polizeipräsidium Oberfranken  
Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;  
das Polizeipräsidium Mittelfranken  
Jakobplatz 5, 90402 Nürnberg;  
das Polizeipräsidium Unterfranken  
Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;  
das Polizeipräsidium Schwaben Nord  
Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;  
das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West  
Auf der Breite 17, 87439 Kempten;  
das Polizeipräsidium München  
Ettstraße 2, 80333 München;  
das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei  
Pöeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;  
das Bayerische Landeskriminalamt  
Maillingerstraße 15, 80636 München;  
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt  
Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;

## **Berlin**

der Polizeipräsident in Berlin  
Unterabteilung Personal und Recht  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

## **Brandenburg**

die Behörden und Einrichtungen der Polizei  
des Landes Brandenburg;

## **Bremen**

für Bremen:  
Stadtamt Bremen – Straßenverkehrsamt –  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

**Hamburg**

die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –;  
Bruno-Georges-Platz 31, 22297 Hamburg ;

**Hessen**

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung  
Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;

**Mecklenburg-Vorpommern**

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
– Abteilung Polizei –  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

**Niedersachsen**

der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB;  
ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat:  
der Landkreis Emsland  
Postfach 15 62, 49705 Meppen;

**Nordrhein-Westfalen**

das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

**Rheinland-Pfalz**

das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur  
Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz;

**Saarland**

das Ministerium für Inneres und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

entfällt,  
weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

**Sachsen-Anhalt**

entfällt,  
weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;

**Schleswig-Holstein**

die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung  
und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein  
LB 44  
Hubertushöhe, 23701 Eutin;

**Thüringen**

das Thüringer Ministerium für Inneres und  
Kommunales  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.

**Anmerkung zu Nummer 46:**

## I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige  
Bergbehörde in den Ländern

**Baden-Württemberg**

Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
(auch für Bremen und Hamburg)  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen- Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:  
das Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:  
die Regierungspräsidien sowie

die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;

**Berlin**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Bayern**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 17:  
die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 Atomgesetz:

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen:

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 7:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz;

**Brandenburg**

Landesamt für Arbeitsschutz  
Zentralbereich  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

**Bremen**

für Bremen:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
– Dienstort Bremen –  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
– Dienstort Bremerhaven –  
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

## Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Amt für Arbeitsschutz –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

## Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,  
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhen-  
den Rechtsverordnungen – außer Röntgenverord-  
nung – betroffen sind;

### im Übrigen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis  
Bergstraße, Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-  
Gerau, Kreis Offenbach, Odenwaldkreis  
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt  
Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-  
Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-  
Kreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden;

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt  
Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-  
kreis, Frankfurt Flughafen

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

Regierungspräsidium Gießen  
Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen,  
Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis  
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis,  
Kreis Limburg-Weilburg  
Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und  
Inneres  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

Regierungspräsidium Kassel  
Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel,  
Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Land-  
kreis Waldeck-Frankenberg  
Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz  
Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda,  
Kreis Hersfeld-Rothenburg  
Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und  
Arbeitsschutz  
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Rostock –  
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,  
zuständig für Rostock sowie die Landkreise  
Bad Doberan und Güstrow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg,  
zuständig für Neubrandenburg und die Landkreise  
Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Uecker-  
Randow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern;  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Stralsund –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,  
zuständig für Stralsund, Greifswald und die Landkreise  
Rügen, Nordvorpommern und Ostvorpommern;

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
– Dezernat Schwerin –  
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,  
zuständig für Schwerin, Wismar und die Landkreise  
Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Schwerin  
– Gewerbeaufsicht –  
Lankower Straße 11 - 15, 19057 Schwerin,  
zuständig für die kreisfreien Städte Schwerin, Wis-  
mar, Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg  
und Parchim;

Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Stralsund  
– Gewerbeaufsicht –  
Heinrich-Mann-Straße 62, 18435 Stralsund,  
zuständig für die kreisfreien Städte Greifswald und  
Stralsund, Landkreise Nordvorpommern,  
Ostvorpommern und Rügen;

## **Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig  
Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle  
Im Werder 9, 29221 Celle;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven  
Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38, 26725 Emden;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen  
Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Am Listholze 74, 30177 Hannover;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Goslarsche-Straße 3, 31134 Hildesheim;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;

**Nordrhein-Westfalen**

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz;  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14,  
67433 Neustadt a.d. Weinstr.;

**Saarland**

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 8, 9, 14, 15 und 17  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:  
Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);



im Übrigen:  
das Landesamt für Verbraucherschutz  
Fachbereich 5 Arbeitsschutz  
Freiimfelderstraße 66-68, 06112 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein**

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

**Thüringen**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 16:  
die Berufsgenossenschaft für Verkehr und Verkehrs-  
wirtschaft;

im Übrigen:  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

**Anmerkung zu Nummer 48:**

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

**Baden-Württemberg**

in den Landkreisen die Landratsämter,  
die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz,  
in den Stadtkreisen die Gemeinden;

**Bayern**

die Kreisverwaltungsbehörden;

**Berlin**

das örtlich zuständige Bezirksamt;

**Brandenburg**

die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und  
die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte;

**Bremen**

für Bremen:  
Stadtamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  
für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

<b>Hamburg</b>	Bezirksamt Hamburg-Mitte Klosterwall 8, 20095 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Ländräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden Stadt Bad Pyrmont, Stadt Norden;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und Kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte – Ordnungsbehörden –;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal Straße 4, 24143 Kiel;
<b>Thüringen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte – Untere Gewerbebehörde –.

## **Anmerkung zu Nummer 50:**

Zuständige Behörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	das Regierungspräsidium;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106, 10969 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Abteilung Gesundheit – Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;  für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken: die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – Billstraße 80, 20539 Hamburg;
<b>Hessen</b>	für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden;  für Tierärztinnen und Tierärzte: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin;

**Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 143, 30001 Hannover;

**Nordrhein-Westfalen**

die Kreise und kreisfreie Städte;

**Rheinland-Pfalz**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Dienststelle Koblenz –  
Baedekerstraße 2-20. 56073 Koblenz;

**Saarland**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),  
und  
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

**Schleswig-Holstein**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

die Landratsämter und kreisfreien Städte  
(jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

## **Anmerkung zu Nummer 51:**

Zuständige Behörden sind im Land

### **Baden-Württemberg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 5, 8, 9, 11 und 12:  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6, 7 und 10:  
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart;

### **Bayern**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:  
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:  
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:  
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:  
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:  
die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:  
die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:  
für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und  
9 Atomgesetz  
das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen  
das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,  
86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:  
die Regierung von Oberbayern  
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;

die Regierung von Unterfranken  
für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken,  
Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

## **Berlin**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff. des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sofern sie Teile von  
überwachungsbedürftigen Anlagen sind:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 :

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10 :

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburgerstraße 21-25, 10825 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11 :

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 und

für die übrigen Sachgebiete:

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

## **Brandenburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt/Oder;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 11:

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-  
cherschutz  
Seeburger Chaussee 2,  
14476 Potsdam OT Groß-Glienicke;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:  
Ministerium der Justiz und für Europa und  
Verbraucherschutz  
Abt. Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14476 Potsdam;

für die übrigen Sachgebiete:  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

## **Bremen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

in Bremerhaven:  
Magistrat Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
Stadthaus  
27524 Bremerhaven;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2 bis 6 und 8:  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 11:  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:  
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und  
Veterinärdienst des Landes Bremen  
Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

## **Hamburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6, 8, 11 und 12:  
Behörde für Umwelt und Energie  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Behörde für Umwelt und Energie  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,  
soweit das Atomgesetz betroffen ist;

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg,  
soweit die Röntgenverordnung und die Durchführung  
der Strahlenschutzverordnung betroffen sind;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Abt. Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

## Hessen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeindevor-  
stände in Gemeinden bzw. die Magistrate der  
kreisangehörigen und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2, 3, 6, 7, 8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse  
bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,  
soweit das Atomgesetz sowie die hierauf beruhen-  
den Rechtsverordnungen sowie das Strahlenschutz-  
vorsorgegesetz betroffen sind;

im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;



zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:  
das Regierungspräsidium Darmstadt;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abwasserentsorgung),  
2, 3, 6, 7, 8, 10 und 11:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung),  
4, 5, 12:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg Vorpommern  
J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

im Zusammenhang mit kernstoffhaltigem Material und  
sonstigen radioaktiven Stoffen bei Tätigkeiten in einer  
nach den §§ 6 und 7 AtG sowie § 7 StrlSchV genehmig-  
ten Anlage:

das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;

## **Niedersachsen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:  
für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Land-  
kreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle,  
Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2  
und 8

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen  
selbständigen Städte und der Niedersächsische  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim, Lingen.

Darüber hinaus der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWK) gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie die Verwaltungen der Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ und des Biosphärenreservats „Elbtalau“;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Hannover bzw. die Landwirtschaftskammer Weser-Ems  
26122 Oldenburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (für nichtionisierenden Strahlenschutz der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
Braunschweig und Hannover;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Archivstraße 2, 30169 Hannover;

## **Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen:

die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:  
das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen:  
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:  
die Bezirksregierung;  
bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen:  
das zuständige Bergamt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:  
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:  
die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:  
die Bezirksregierungen;

## **Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (betr. Abwasserentsorgung),  
2, 6 bis 8 und 10 bis 12:  
das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:  
die Struktur- und Genehmigungsdirektionen  
Nord und Süd  
– Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,  
das Oberbergamt;  
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;  
die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (betr. Abfallentsorgung)  
und 3:  
das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie  
und Landesplanung  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz:

das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder der sonstigen Verwendung solcher Stoffe:

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemann-Straße 3-5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14,  
67433 Neustadt an der Weinstraße;

## **Saarland**

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

## **Sachsen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Wasserbehörde;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung):

Landkreise und Kreisfreie Städte;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:

Sächsisches Oberbergamt,  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3, 4, 5 und 6:

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7 und 9:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:  
Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

## **Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landkreise und kreisfreie Städte;  
Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verwaltungsgemeinschaften oder Anstalten öffentli-  
chen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
die Landkreise und kreisfreie Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 und 9:  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen  
Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
Maxim-Gorki Straße 10, 39108 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:  
die Landkreise und kreisfreien Städte;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
CITES-Büro  
Zerbster Straße 1, 39264 Steckby;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:  
Landesamt für Landwirtschaft, Forsten und Garten-  
bau (Dez. Pflanzenschutz)  
Silberbergsweg 5, 39128 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;  
Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verwaltungsgemeinschaften oder Anstalten öffentli-  
chen Rechts);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

im Übrigen:

Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landkreise und kreisfreien Städte;

## **Schleswig-Holstein**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal Straße 4, 24143 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

## **Thüringen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 - 6, 8, 11 und 12:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Thüringer Landesbergamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

im Übrigen:

das Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

## § 2

1. Der Runderlass vom 31. Januar 2014 (JMBl. S. 156) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

### **Nr. 30 Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). RdErl. d. MdJ v. 23.11.2015 (3715 - II/B 2 - 2013/6673 - II/A) – JMBl. S. 555 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

Die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C) vereinbart.

#### **Vorbemerkung**

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 für Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Anlage 2 für familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nr. 3100 und 3104 bzw. Nr. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B verwiesen.

#### **A.**

##### **Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe**

- 1. Antrag**
  - 1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.

## **2. Mitwirkung der Geschäftsstelle**

- 2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jede und jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn der Verfahrensgegnerin oder dem Verfahrensgegner, ihrer oder seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_“.
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostenanforderung (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.

Ist die oder der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat sie oder ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an die Zahlung zu erinnern.

- 2.4 Der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald



- 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
- 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
- 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
- 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
- 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.
- 2.5 Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
  - 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostenanforderung (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
  - 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO),
  - 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
  - 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
  - 2.5.5 wenn die Gegnerin oder der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
  - 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
  - 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
  - 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.9),
  - 2.5.9 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Abs. 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),
  - 2.5.10 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um nach § 120a Abs. 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Abs. 1, 2 ZPO.

### **3. Bewilligung ohne Zahlungsbestimmung**

- 3.1 Soweit und solange eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten des-

halb befreit ist, weil ihr oder ihm oder ihrem oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 24 KostVfg) auf sie oder ihn nicht ausgestellt.

- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, ersucht die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind von der Gegnerin oder von dem Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Das Gleiche gilt nach § 31 Abs. 4 GKG, soweit die Schuldnerin oder der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- a) sie oder er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
- b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.

- 3.3 Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und der Gegnerin oder dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:
- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).
- 3.3.2 Zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn die Gegnerin oder der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung die Gegnerin oder der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu ihren oder seinen Lasten anzusetzen, wenn sie oder er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird

ein Rechtsstreit, in dem der Klägerin oder dem Kläger, der Berufungsklägerin oder Berufungskläger oder Revisionsklägerin oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, stellt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, setzt sie oder er auf die Gegnerin oder den Gegner die dieser oder diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn die Gegnerin oder der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

#### **4. Bewilligung mit Zahlungsbestimmung**

- 4.1 Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von der oder dem Zahlungspflichtigen angefordert (§ 26 KostVfg). Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostenanforderung besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, veranlasst die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.
- 4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind von der Gegnerin oder vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.
- Das Gleiche gilt nach § 31 Abs. 4 GKG, soweit die Schuldnerin oder der Schuldner aufgrund des § 29 Nr. 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn
- a) sie oder er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
  - b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
  - c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.
- § 8 KostVfg ist zu beachten.

- 4.5 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, ist von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenanforderung der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten.
- Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.5.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes:
- Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.
- 4.5.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.6 Für die Behandlung der Kostenanforderung gilt § 26 Abs. 6 KostVfg entsprechend.
- 4.7 Sieht die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.8 Zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn sie oder er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.9 Wird der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, prüft sie oder er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen die Gegnerin oder den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldnerin oder Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor,

unterrichtet sie oder er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vor.

## **5. Gemeinsame Bestimmungen**

- 5.1 Werden der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120a, § 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO), hat sie oder er die Akten der Rechtspflegern oder dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 5.2 Hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die sie oder er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner oder seiner Gegnerin oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind.
- Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten der Gegnerin oder des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens nach Nr. 3.3.2 oder 4.6 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn die für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwältin oder der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt ihren oder seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen

und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

## **6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe**

- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts erneut eine Kostenanforderung zu übersenden (Nr. 4.1, 4.6). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenanforderung des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

## **7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens**

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann diese oder dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50, 55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, hat die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte der ersten Instanz die endgültige Abrechnung vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

## **8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung**

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nr. 4.9, 7.1 Abs. 3) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung

der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen die Gegnerin oder den Gegner nicht zusteht. Teilt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, wird die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger ihre oder seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts treffen.

- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ZPO).
- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, ist – unter Berücksichtigung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder der Kosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung der Prozessgegnerin oder des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

## **9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung**

- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), berechnet die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung ihrer oder seiner Kostenrechnung aufzufordern (§ 50 Abs. 2, § 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, berichtigt die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

## **10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit**

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen die RichterIn oder der Richter und im Fall einer Aufgabenübertragung nach §§ 73a SGG, 166 VwGO, 142 FGO die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte des jeweiligen Rechtszuges an die Stelle der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Formulierung abweichend von der bundeseinheitlichen Fassung.

## **B.**

### **Durchführungsbestimmungen zur Verfahrenskostenhilfe**

#### **1. Anwendbarkeit von Abschnitt A**

- 1.1 In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A entsprechend
- 1.1.1 auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird,
- 1.1.2 auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt wird.
- 1.2 Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.
- 1.3 Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (VKH).
- 1.4 Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der oder des Beteiligten „Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_“.

#### **2. Abweichungen**

- 2.1 Abschnitt A Nr. 2.5.8 und 4.9 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 26 Abs. 2 FamGKG, § 33 Abs. 1 GNotKG verwiesen wird.
- 2.2 Abschnitt A Nr. 3.2 und 4.4 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nr. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 FamGKG sowie § 27 Nr. 1 und 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 GNotKG verwiesen wird.
- 2.3 Abschnitt A Nr. 3.3.2 und 4.8 gelten mit der Maßgabe, dass auf § 24 FamGKG und § 27 GNotKG verwiesen wird.
- 2.4 Abschnitt A Nr. 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG und § 18 Abs. 1 Nr. 2 GNotKG verwiesen wird.
- 2.5 Abschnitt A Nr. 8.2 gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO in Verbindung mit § 85 FamFG anzuwenden ist.

## **C.**

### **Durchführungsbestimmungen zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens**

- 1.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Schuldnerin oder des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ....“.



- 1.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4b InsO), gelten im Übrigen folgende Nr. des Abschnitts A entsprechend:
- a) Nr. 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beifheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.
  - b) Nr. 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird,
  - c) Nr. 2.4.4,
  - d) Nr. 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:  
„nach Eingang der auf die Absendung der Kostenanforderung (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“
  - e) Nr. 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4c Nr. 3 InsO)“ lautet,
  - f) Nr. 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:  
„Die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4b InsO) wie Kostenforderungen.“
  - g) Nr. 4.6,
  - h) Nr. 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c Nr. 1 bis 4 InsO)“ lautet,
  - i) Nr. 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet,
  - j) Nr. 9.2.
- 1.3 Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4c Nr. 5 InsO) oder wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4c Nr. 4 InsO).

## **D.**

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Anlage 1 (Stand: 1. August 2013)

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)**

<b>Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten</b>					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	73	231	105	263	314
1.000	127	389	159	421	503
1.500	178	544	213	579	691
2.000	223	693	267	738	880
3.000	270	892	324	946	1.126
4.000	318	1.091	381	1.155	1.372
5.000	365	1.291	438	1.364	1.618
6.000	413	1.490	495	1.572	1.864
7.000	460	1.689	552	1.781	2.110
8.000	508	1.888	609	1.990	2.356
9.000	555	2.088	666	2.199	2.602
10.000	603	2.287	723	2.407	2.848
13.000	668	2.489	801	2.622	3.105
16.000	733	2.691	879	2.837	3.362
19.000	798	2.892	957	3.052	3.619
22.000	863	3.094	1.035	3.267	3.877
25.000	928	3.296	1.113	3.482	4.134
30.000	1.015	3.607	1.218	3.810	4.524
35.000	1.103	3.917	1.323	4.138	4.914
40.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
45.000	1.278	4.539	1.533	4.794	5.694
50.000	1.365	4.849	1.638	5.122	6.083
65.000	1.665	5.402	1.998	5.735	6.847
80.000	1.965	5.955	2.358	6.348	7.610
95.000	2.265	6.508	2.718	6.961	8.373
110.000	2.565	7.061	3.078	7.574	9.136
125.000	2.865	7.614	3.438	8.187	9.900
140.000	3.165	8.166	3.798	8.799	10.663
155.000	3.465	8.719	4.158	9.412	11.426
170.000	3.765	9.272	4.518	10.025	12.189
185.000	4.065	9.825	4.878	10.638	12.952
200.000	4.365	10.378	5.238	11.251	13.716
230.000	4.813	11.182	5.775	12.145	14.831
260.000	5.260	11.987	6.312	13.039	15.947
290.000	5.708	12.791	6.849	13.933	17.063
320.000	6.155	13.596	7.386	14.827	18.179
350.000	6.603	14.400	7.923	15.721	19.295
380.000	7.050	15.205	8.460	16.615	20.411
410.000	7.498	16.009	8.997	17.509	21.526
440.000	7.945	16.814	9.534	18.403	22.642
470.000	8.393	17.618	10.071	19.297	23.758
500.000	8.840	18.423	10.608	20.191	24.874

**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe  
in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)**

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfahrenswert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1.000	106	159	27	106	16	80
1.500	142	213	36	142	21	107
2.000	178	267	45	178	27	134
3.000	216	324	54	216	32	162
4.000	254	381	64	254	38	191
5.000	292	438	73	292	44	219
6.000	330	495	83	330	50	248
7.000	368	552	92	368	55	276
8.000	406	609	102	406	61	305
9.000	444	666	111	444	67	333
10.000	482	723	121	482	72	362
13.000	534	801	134	534	80	401
16.000	586	879	147	586	88	440
19.000	638	957	160	638	96	479
22.000	690	1.035	173	690	104	518
25.000	742	1.113	186	742	111	557
30.000	812	1.218	203	812	122	609
35.000	882	1.323	221	882	132	662
40.000	952	1.428	238	952	143	714
45.000	1.022	1.533	256	1.022	153	767
50.000	1.092	1.638	273	1.092	164	819
65.000	1.332	1.998	333	1.332	200	999
80.000	1.572	2.358	393	1.572	236	1.179
95.000	1.812	2.718	453	1.812	272	1.359
110.000	2.052	3.078	513	2.052	308	1.539
125.000	2.292	3.438	573	2.292	344	1.719
140.000	2.532	3.798	633	2.532	380	1.899
155.000	2.772	4.158	693	2.772	416	2.079
170.000	3.012	4.518	753	3.012	452	2.259
185.000	3.252	4.878	813	3.252	488	2.439
200.000	3.492	5.238	873	3.492	524	2.619
230.000	3.850	5.775	963	3.850	578	2.888
260.000	4.208	6.312	1.052	4.208	631	3.156
290.000	4.566	6.849	1.142	4.566	685	3.425
320.000	4.924	7.386	1.231	4.924	739	3.693
350.000	5.282	7.923	1.321	5.282	792	3.962
380.000	5.640	8.460	1.410	5.640	846	4.230
410.000	5.998	8.997	1.500	5.998	900	4.499
440.000	6.356	9.534	1.589	6.356	953	4.767
470.000	6.714	10.071	1.679	6.714	1.007	5.036
500.000	7.072	10.608	1.768	7.072	1.061	5.304

1	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfah- renswert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1000	368	421	289	368	278	342
1500	508	579	402	508	388	473
2.000	649	738	515	649	497	604
3.000	838	946	676	838	655	784
4.000	1.028	1.155	837	1.028	812	964
5.000	1.218	1.364	999	1.218	970	1.145
6.000	1.407	1.572	1.160	1.407	1.127	1.325
7.000	1.597	1.781	1.321	1.597	1.284	1.505
8.000	1.787	1.990	1.482	1.787	1.442	1.685
9.000	1.977	2.199	1.644	1.977	1.599	1.866
10.000	2.166	2.407	1.805	2.166	1.757	2.046
13.000	2.355	2.622	1.955	2.355	1.901	2.222
16.000	2.544	2.837	2.105	2.544	2.046	2.398
19.000	2.733	3.052	2.254	2.733	2.191	2.573
22.000	2.922	3.267	2.404	2.922	2.335	2.749
25.000	3.111	3.482	2.554	3.111	2.480	2.925
30.000	3.404	3.810	2.795	3.404	2.714	3.201
35.000	3.697	4.138	3.035	3.697	2.947	3.476
40.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
45.000	4.283	4.794	3.517	4.283	3.414	4.028
50.000	4.576	5.122	3.757	4.576	3.648	4.303
65.000	5.069	5.735	4.070	5.069	3.937	4.736
80.000	5.562	6.348	4.383	5.562	4.226	5.169
95.000	6.055	6.961	4.696	6.055	4.515	5.602
110.000	6.548	7.574	5.009	6.548	4.804	6.035
125.000	7.041	8.187	5.322	7.041	5.092	6.468
140.000	7.533	8.799	5.634	7.533	5.381	6.900
155.000	8.026	9.412	5.947	8.026	5.670	7.333
170.000	8.519	10.025	6.260	8.519	5.959	7.766
185.000	9.012	10.638	6.573	9.012	6.248	8.199
200.000	9.505	11.251	6.886	9.505	6.537	8.632
230.000	10.220	12.145	7.332	10.220	6.947	9.257
260.000	10.935	13.039	7.779	10.935	7.358	9.883
290.000	11.650	13.933	8.225	11.650	7.769	10.508
320.000	12.365	14.827	8.672	12.365	8.180	11.134
350.000	13.080	15.721	9.118	13.080	8.590	11.759
380.000	13.795	16.615	9.565	13.795	9.001	12.385
410.000	14.510	17.509	10.011	14.510	9.412	13.010
440.000	15.225	18.403	10.458	15.225	9.822	13.636
470.000	15.940	19.297	10.904	15.940	10.233	14.261
500.000	16.655	20.191	11.351	16.655	10.644	14.887

## **BEKANNTMACHUNGEN**

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. MdJ v. 17.09.2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11683 - II/A) – JMBI. S. 569 –**

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
  - a) Höherer Dienst
  - b) Gehobener Dienst
  - c) Mittlerer Dienst
  - d) Einfacher Dienst
  - e) Entgeltgruppen
  - f) Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
  - g) Ausbildung „Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation“.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.



Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit		Bericht																		
Personalstellen: 1 Landesobergericht, 7 Sozialgerichte		Abschätzung inwärtiger Stellen						Zielvorgaben						Bericht						
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/jahr bis Monatsjahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentuale Anteil Frauen, entsprechend Analyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung			Zielvorgabe erfüllt, ja/nein			
			insgesamt	Stellenbesetzung		Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl/insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl/insges.	davon Frauen	in %	davon Männer		in %	Stellenbesetzung	
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A																				
A 16 Z	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
A 16	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	100,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	100,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
A 15	09.12.-08.14	1		1	0,00	100,00					0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
A 14	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
A 13 H.D.	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00		ja
Höherer Dienstinsg.	09.12.-08.14	1	0	1	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00		ja
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00		ja
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00		ja

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung





# Gehobener Dienst

# Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit		Bericht																					
Personalstab: 1 Landesobergericht, 7 Sozialgerichte		Abschätzung inwärtiger Stellen						Zielvorgaben			Tatsächlich besetzte Stellen				Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung				Zielvorgabe erfüllt, jährlich				
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/jahr bis Monatsjahr	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	Stellenbesetzung		
																					insgesamt	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	in %	in %
A																							
A 16 Z	09.12.-08.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
A 16	09.12.-08.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	100,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	100,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
A 15	09.12.-08.14	1		1	0,00	100,00						0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
2. Abschnitt	09.14.-08.16				100,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18				100,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
A 14	09.12.-08.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
A 13 H D	09.12.-08.14				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
2. Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00						0,00	0,00	0,00								0,00	0,00
Höherer Dienstinsg.																							
2. Abschnitt	09.14.-08.16	1	0	1	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00

Beförderung\* Beförderung ohne Stellenbesetzung







Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		1 Landessozialgericht, 7 Sozialgerichte									
Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben		Bericht				
Entgelt- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
						insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
9	09.12 - 08.14			100,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			100,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
8	09.12 - 08.14			100,00		1	1	100,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	100,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
7	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
6	09.12 - 08.14			96,19		2	2	100,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	97,51				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
5	09.12 - 08.14			59,42		8	7	86,7	1	13,3	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			75,07				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
4	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
3	09.12 - 08.14			63,64	51,0			0,0	0	0,0	nein
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			63,64				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2 Ü	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
2	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
1	09.12 - 08.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2. Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3. Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
<b>Entgelt- grupp. insg.</b>	09.12 - 08.14	0	0	89,70		10	9	90,2	1	9,8	
2. Abschnitt	09.14 - 08.16	2	2	91,39			0	0,0	0	0,0	
3. Abschnitt	09.16 - 08.18	0	0	0,00			0	0,0	0	0,0	

Beschäftigungsgruppen	Zeitraum: Monats/Jahr bis Monats/Jahr	Langzeitarbeitslose familiäre Gültige												Langzeitarbeitslose sonstige Gültige						Teilzeitarbeitslose						Gesamt						Veränderung des Frauenanteils mit* (t-%)	
		Vollebeschäftigte			Langzeitarbeitslose			familiäre Gültige			sonstige Gültige			Befristet			Teilzeitarbeitslose			Unbefristet			Gesamt										
		davon insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.	Frauen	Männer	St-anteile insges.				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE			
ANWA 11Z	09-12-08-14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	09-14-08-16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
ANWA 113	09-12-08-14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Abschnitt	09-14-08-16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
ANWA 112	09-12-08-14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09-14-08-16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ANWA GD	09-12-08-14	5	1	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,04	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	0,00	
2. Abschnitt	09-14-08-16	3	3	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3,00	100,00	100,00	0,00	0,00	16,7	
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,3
ANWA MD	09-12-08-14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09-14-08-16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ANWA ED	09-12-08-14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	09-14-08-16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorbereitungsdienst insg.	09-12-08-14	6	5	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	0,00	
2. Abschnitt	09-14-08-16	3	3	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3,00	100,00	100,00	0,00	0,00	16,7	
3. Abschnitt	09-16-08-18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit\* = Mit den Langzeitarbeitslosen  
ohne\* = Ohne die Langzeitarbeitslosen

Bei den Anwärtern gD sind 2 vollbeschäftigte Frauen im 1. Abschnitt mehr berücksichtigt, da diese bei der Erstellung des FFPL im Juli 2012 noch nicht im SAP-System gepflegt waren und daher nicht berücksichtigt wurden.



## **Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG:**

### **Fortbildung:**

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa (Hessische Justizakademie) werden bereits seit mehreren Jahren Tagungen für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den Bereichen des richterlichen und staatsanwaltlichen sowie des nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienstes angeboten, um beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Wiedereinstieg nach einer Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zweitägige Fortbildung zum Thema „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ angeboten. Dieses Seminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst machen, welche gesellschaftlichen, institutionellen und persönlichen Bedingungen sowie individuellen Handlungsweisen Stress am Arbeitsplatz und in der Familie erzeugen.

Daneben besteht noch in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes der Geschäftsbereiche des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Zur Vorbereitung auf die Anforderungen der mit diesen Ämtern verbundenen Verwaltungstätigkeiten wird seit 2001 das Aufbaustudium „Justizmanagement“ als qualifizierender Weiterbildungsstudiengang angeboten. Qualifizierungsmaßnahmen von weiblichen Bediensteten werden hierbei besonders unterstützt. So haben sich in den Jahren 2011 und 2012 15 weibliche Bedienstete zum Aufbaustudium angemeldet, von denen 11 den Lehrgang erfolgreich zum Abschluss gebracht haben. Im selben Zeitraum lagen 5 Anmeldungen von männlichen Bediensteten vor, von denen 3 das Aufbaustudium erfolgreich absolvieren konnten.

### **Neugestaltung von Arbeitsplätzen:**

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Serviceeinheiten und im Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Sekretariate gebildet worden, die die frühere arbeitsteilige Arbeitsweise der Geschäftsstellen und Schreibdienste abgelöst haben.

Auf diesen anspruchsvollen Mischarbeitsplätzen sind in beiden Geschäftsbereichen überwiegend weibliche Bedienstete eingesetzt.

Diese werden durch spezielle Schulungsmaßnahmen der Hessischen Justizakademie, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die erst seit kurzer Zeit in einer Serviceeinheit bzw. einem Sekretariat eingesetzt sind oder dort eingesetzt werden sollen, auf die anfallenden Tätigkeiten vorbereitet.

Weiterhin werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einer Serviceeinheit oder einem Sekretariat eingesetzt sind, entsprechende Aufbau- und Vertiefungsworkshops angeboten, um bereits erworbene Kenntnisse zu vertiefen und einen Austausch der Praxis zu ermöglichen.

Durch die Bildung der Serviceeinheiten bzw. Sekretariate ist es gelungen, abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu schaffen.



## **Vereinbarkeit von Beruf und Familie:**

Sowohl im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts als auch der Generalstaatsanwaltschaft wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv gefördert und verbessert.

Neben der gleitenden Arbeitszeit mit ihren verschiedenen Arbeitszeitmodellen, die weitgehend auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit familiären Pflichten abgestimmt werden, stehen mit der Bewilligung von Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sowie der Bewilligung von alternierender Telearbeit weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Verfügung.

Seit nunmehr über zwanzig Jahren betreibt das Land Hessen – vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – eine Kindertagesstätte mit insgesamt 30 Plätzen für Kinder im Alter bis zu sieben Jahren, wovon ein Drittel der Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgesehen ist.

Kooperationspartner der Frankfurter Justizbehörde ist der Verein „Gesellschaft zur Förderung betrieblicher und betriebsnaher Kindereinrichtungen e.V.“.

Auch mit dieser Einrichtung wird die notwendige Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirksam unterstützt und eine zeitnahe Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

Seit Inkrafttreten des Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - 2. DRModG) zum 1. März 2014 wird erstmals die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit aus familiären Gründen auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eröffnet. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird damit weiter gefördert.

Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Die Entscheidung, ob einer Beamtin oder einem Beamten eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes gewährt werden kann, ist mit Blick auf die jeweiligen Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen gestellt werden, zu treffen.

Die Höchstgrenze für Beurlaubungen aus familiären Gründen wird um zwei Jahre von 12 auf 14 Jahre erhöht, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern.

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurden:

Zum

Ministerialdirigenten : Leitender Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts Peter Speth – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Ministerialrat : Regierungsdirektor René Brosius;

zum Regierungsdirektor : Regierungsoberräte Peter Rahneberg und Martin Schulmeyer;

zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Annika Schwab;

zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Rolf Hecktor;

zur Amtsrätin : Amtfrauen Michaela Hennecke und Yvonne Winneballd;

zum Amtsrat : Amtmänner Dirk Kimmel und Marco Mayer;

zur Amtfrau : Oberinspektorin Petra Kiltz;

zum Amtmann : Oberinspektoren Jürgen Nußbaum und Markus Wörsdörfer;

zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Simon Breuer.

### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin mit Amtszulage : Amtsinspektorin Denise Ginglas.

Versetzt wurde:

Beauftragter Gerichtsvollzieher Steffen Schmidt v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Langen (Hessen).

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Karl-Heinz Edmund Schweitzer

### Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Franziska Beltz, Diana Capello und Lea Erb – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Alisa Brand, zzt. abgeordnet an das Landgericht Frankfurt am Main, wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Dr. Daniel Lewein in Darmstadt und Christopher Grund in Frankfurt am Main.

zur Justiz-

hauptsekretärin : Justizobersekretärin Silvia Kränkel in Darmstadt;

zur Justizsekretärin : Maria Pflock in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärinnen Desiree-Gloria Dölp in Darmstadt, Lisa Marie Rauner in Wiesbaden und Justizsekretär Florian Hoinkis in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Jennifer Er v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Augsburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Barbara Elisabeth Margarethe Rau und Amtsinspektorin Christa Giesler in Kassel.

#### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt – als  
Abteilungsleiter und als der  
ständige Vertreter einer  
Leitenden Oberstaatsanwältin  
oder eines Leitenden Ober-  
staatsanwalts bei einer  
Staatsanwaltschaft

: Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – Andreas Wickelmann in Wiesbaden;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Petra Schönhorst in Hanau;

zur Justizsekretärin : Verena Zimmer in Darmstadt, Carina Klostermann und Patricia Sog in Frankfurt am Main – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretärin Ina-Vanessa Kropp in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

## Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Rolf Stillger in Frankfurt am Main;
- zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Yvonne Wickbold in Kassel und Petra Fuchs in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Heidrun Zeller in Rüsselsheim und Heike Müller in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Stefan Wagner in Hanau;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Bettina Goldacker in Hanau;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Dirk Barkanowitz in Kassel;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen als beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Saskia Deutschmann, Nadine Groß und Bianca Hof, alle in Frankfurt am Main sowie Justizsekretärin Nicole Lange in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre als beauftragter Gerichtsvollzieher Martin Hirsch, Marcus Lulovic, Jörg Napierala, alle in Frankfurt am Main sowie die Justizsekretäre Florian Hölper in Wiesbaden, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Alexander Laux in Frankfurt am Main und Dominik Wetzel in Darmstadt;
- zur Justizsekretärin : Laura Berghaus, Carolin Börner, Kathrin Fina, Carolin Härter, Janina Krämer, Anne Tembusch, Ariadne Tiropoulos und Stephanie Wendlinger, alle in Frankfurt am Main, Jessica Herring in Rüsselsheim und Anne Schäfer in Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Robin Hemmerling und Kai Schmidt, beide in Frankfurt am Main, Daniel Kimmling in Rüsselsheim, Henning Kreuzer in Offenbach am Main und Axel Zimmermann in Wiesbaden, gleichzeitig abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Justizsekretärin Nadine Schirwing in Wiesbaden, Justizsekretärin Annika Heinzeroth, Justizsekretärin Lisa-Marlene Gläsel, Justizsekretärin Julia Hoffelner, Justizsekretärin Stephanie Kühnemund, Justizsekretärin Veronika Lombardi, Justizsekretärin Anette Bertram, Justizsekretärin Tamara Lang, Justizsekretärin Mona Runzheimer und Justizsekretärin Lena Langer, alle in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Katharina Pfeil geborene Graulich in Frankfurt am Main, jetzt Gießen, und Justizsekretär Alexander Laux in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieher Bernd Fischer v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Gerichtsvollzieher Matthias Lückel v. d. Amtsgericht Fritzlar a. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder), Justizsekretärin Katharina Pfeil v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gießen, Justizhauptsekretär Matthias Schäfer v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Landgericht Fulda, Justizobersekretärin Christina Schur v. d. Amtsgericht

Frankfurt am Main i. d. Geschäftsbereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen, Justizobersekretär Angelo-Julian Galasso v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz, Justizsekretär Silviu Kolling v. d. Amtsgericht Mannheim a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, beauftragte Gerichtsvollzieherin Jennifer Maxeiner v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Gießen, Gerichtsvollzieherin Nicole Rinnelt v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main das das Amtsgericht Wiesbaden, beauftragte Gerichtsvollzieherin Heike Fröba v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Fürth und Justizsekretärin Isabell Moses v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden,

Ausgeschieden sind:

Entlassen:

Justizsekretär Mattis Thore Andersen in Frankfurt am Main;

#### **Amtsanwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Karin Matthies, Katharin Töpfer und Anna-Lisa Prockl, zzt. abgeordnet an das Amtsgericht Königstein im Taunus – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Justizsekretär : David Kopitzer – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizsekretär Andreas Basche, zzt. abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und Justizsekretärin Karolin Krämer, zzt. abgeordnet an das Landgericht Frankfurt am Main, wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

Ernannt wurde:

Zum Regierungsobererrat : Regierungsrat Roland Schiller.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Günter Malouschek.

#### **Verwaltungsgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Heidi Milde in Frankfurt am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Corinna Aganah in Darmstadt.

#### **IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat : Amtmann Marcus Racky;

zum Oberinspektor : Inspektor Stefan Gießler.

## **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurden:

Rechtsanwältin Judith Ehret – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. November 2015 bis 31. Oktober 2020 zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Rechtsanwalt Michael Schenk – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2020 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

## **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurde ernannt:

Rechtsanwältin Iris Sabine Rieger mit dem Amtssitz in Hattersheim am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Stefan Vogt, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,  
Notar Dr. Friedrich Fickel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,  
Notar Wilfried Moselbach, Kassel, mit Ablauf des 30.11.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus-Michael Kübel, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2015,  
Notar Hans Groos, Rüsselsheim, mit Ablauf des 31.12.2015.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

## Sozialgerichtsbarkeit

2. Eine Richterin am Sozialgericht – als ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors – oder einen Richter am Sozialgericht – als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors –  
des Sozialgerichts Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.